



POLEN-ANALYSEN

www.laender-analysen.de/polen

DEUTSCHE KRIEGSREPARATIONEN AN POLEN? HINTERGRÜNDE UND EINSCHÄTZUNGEN

■ ANALYSE

Deutsche Kriegsreparationen an Polen?
Hintergründe und Einschätzungen eines nicht nur innerpolnischen Streites 2
Stefan Garsztecki, Chemnitz

■ DOKUMENTATION

Rechtsgutachten des Büros für Sejm-Analysen vom 6. September 2017 (Auszüge) 8
Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom
28. August 2017 (Auszüge) 14

■ CHRONIK

12. – 26. November 2018 21

Deutsche Kriegsreparationen an Polen? Hintergründe und Einschätzungen eines nicht nur innerpolnischen Streites

Stefan Garsztecki, Chemnitz

Zusammenfassung

Die deutsch-polnischen Beziehungen werden auch im Jahr 2018 stark von historischen Themen und von dem streitigen Umgang mit Belastungen aus der Vergangenheit beeinflusst. Die im Jahr 2017 erneut erhobenen polnischen Reparationsforderungen an die Adresse Deutschlands sind allerdings nicht nur einer innenpolitisch motivierten Volte der aktuellen Regierung von Recht und Gerechtigkeit (*Prawo i Sprawiedliwość* – PiS) geschuldet. Sie wurden in den letzten beiden Jahrzehnten im politischen Raum bereits mehrfach erhoben. Dahinter steht das in Polen weitverbreitete Gefühl, dass die NS-Vernichtungs- und Versklavungspolitik zwischen 1939 und 1945 gegenüber der Zivilbevölkerung, das enorme Maß von Kriegszerstörungen, die Deutschland Polen beigebracht hat, der Tod von fast sechs Millionen Staatsbürgern (ca. 17 Prozent der Gesamtbevölkerung) bis auf den heutigen Tag zu wenig wahrgenommen werden. Dazu kommen bis dato eher bescheidene Kompensationszahlungen des deutschen Staates. Ein bloßer Rückzug auf juristische Positionen dürfte das Problem nicht lösen. Hingegen könnte ein substantieller Beitrag Deutschlands zur Restitution polnischer Kultur zukunftsweisend sein.

Das Jahr 2015 – ein Neuanfang in den deutsch-polnischen Beziehungen?

Mit dem Regierungsantritt der nationalkonservativen Partei Recht und Gerechtigkeit (*Prawo i Sprawiedliwość* – PiS) nach den Parlamentswahlen im Herbst 2015 scheint ein neuer Abschnitt in den deutsch-polnischen Beziehungen begonnen zu haben, den viele Beobachter in Deutschland und in Polen sehr kritisch sehen. Ein großes Konfliktthema, das die Wahrnehmung Polens in Deutschland nachhaltig eintrübt, sind die von der PiS-Regierung initiierten Reformen des Justizwesens, die die Europäische Kommission veranlasst haben, ein Verfahren zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit nach Artikel 7 des EU-Vertrages einzuleiten. Allerdings handelt es sich dabei letztlich um ein europäisches Thema. Anders verhält es sich bei einem anderen Problem, das seit letztem Jahr erneut die deutsch-polnischen Beziehungen belastet und das eindeutig dem bilateralen Bereich zuzuordnen ist, und zwar handelt es sich um die Frage der Kriegsreparationen.

Mehr als siebenzig Jahre nach Kriegsende scheint die juristische, politische und gesellschaftliche Aufarbeitung des Zweiten Weltkrieges zwischen den beiden Nachbarn immer noch nicht abgeschlossen zu sein. Allerdings ist es ein Trugschluss, das erneute Aufkommen der Frage der Kriegsreparationen nur mit dem letzten Regierungswechsel in Polen zu verbinden. Zwar hat die PiS-geführte Regierung dieses Thema im Sommer 2017 auf die bilaterale Tagesordnung gesetzt und wiederholt es seitdem wie ein Mantra bei vielen bilateralen Treffen und Veranstaltungen durch Diplomaten und regierungsnahe Institutionen, tatsächlich ist dieser Sachverhalt aber im größeren Kontext der Diskussion über die

deutschen Kriegsverbrechen und individuelle Entschädigungen für polnische Opfer der deutschen Terrorherrschaft in Polen seit 1990 aktuell. Die unterschiedlichen Akzentsetzungen in der jeweiligen deutschen respektive polnischen (auch in sich streitigen) Narration über den Zweiten Weltkrieg liefern dabei den Rahmen für dieses schwierige und komplexe Thema. Jede Debatte über Kriegsreparationen muss allerdings mit der deutschen Besatzungspolitik in Polen und der durch sie verursachten Schäden beginnen.

Kriegszerstörungen

Das Ausmaß der deutschen Kriegszerstörungen und der Charakter der deutschen Besatzung in Polen waren Fachhistorikern nicht nur in Polen, sondern auch in Deutschland natürlich lange bekannt, aber im gesellschaftlichen Bewusstsein beider Länder sehr unterschiedlich verankert. Während in Polen mehrere Generationen mit Erzählungen von Tadeusz Borowski über Auschwitz oder dem Buch »Medaillons« (poln. *Medaliony*) von Zofia Nałkowska, in dem sie Grausamkeiten der deutschen Besatzung schilderte, aufwuchsen, dominierten in Westdeutschland nach dem Ende der von den Westalliierten initiierten Entnazifizierung in den 1950er Jahren bis zu Beginn der 1960er Jahre eher Verdrängungsmechanismen, die erst die Auschwitz-Prozesse von 1963 bis 1966 aufbrechen sollten. Auch der genozidale Charakter der deutschen Besatzung in Polen auch gegenüber der polnischen Zivilbevölkerung wurde gesellschaftlich in größerem Umfang erst im Kontext der vom Hamburger Institut für Sozialforschung organisierten Wehrmachtsausstellung (1995–1999 und dann in einer überarbeiteten Fassung von 2001–2004) dis-

kurtiert, wobei diese in Polen erst einmal auf Unverständnis und Empörung stoßen musste, weil sich diese vor allem auf das Unternehmen Barbarossa, das heißt den Überfall auf die Sowjetunion 1941 und die damit verbundenen Verbrechen, konzentrierte und ignorierte, dass die systematischen Wehrmachtverbrechen mit dem Überfall auf Polen schon in den ersten Septemberwochen 1939 begannen. Erst eine Ausstellung des Deutschen Historischen Instituts in Warschau aus dem Jahr 2005 nahm dann explizit die deutschen Verbrechen in Polen in den Fokus.

Die Bilanz deutscher Terrorherrschaft in Polen ist in der Tat verheerend. Zwischen fünf und sechs Millionen polnische Bürger verloren ihr Leben, darunter fast drei Millionen polnische Juden. Bei der Mehrheit handelte es sich um zivile Opfer (die überdies auch nach dem Ende der Kriegshandlungen noch ums Leben kamen), erschossen durch Einsatzgruppen, vergast in deutschen Vernichtungslagern wie Auschwitz-Birkenau, Majdanek, Chełmno, Treblinka, Sobibór und Bełżec oder umgebracht infolge von Zwangsarbeit, Lagerhaft oder damit verbundenen Entbehrungen. Dabei wurden nicht nur Juden Opfer eines Genozids, sondern auch Polen. Die Aktionen gegen die polnische Elite wie zum Beispiel die Sonderaktion Krakau, gerichtet gegen die Professoren der Krakauer Universitäten, oder die Rede Heinrich Himmlers am 4. Oktober 1943 in Posen vor SS-Gruppenführern, in der er den Völkern Osteuropas eine Sklavenrolle zuwies, belegen ebenso wie der Generalplan Ost und die Aktion Reinhardt den genozidalen Charakter der deutschen Besatzungspolitik in Polen auch gegenüber den ethnischen Polen. Das Ergebnis ist erschütternd. Nach einer unter schwierigen Nachkriegsbedingungen durchgeführten Volkszählung von 1946 lebten nach damaliger Zählung knapp 24 Millionen Menschen in dem territorial verkleinerten und westverschobenen Polen im Vergleich zu den knapp 35 Millionen im Jahr 1938. Im Jahr 1950 war die Bevölkerung dann auf 25 Millionen angewachsen.

Jenseits der Verluste von Menschen, die zwanzig Jahre Bevölkerungswachstum und Potential für die Zukunft zunichtemachten, sind auch die materiellen und immateriellen Zerstörungen enorm. Die völlige Vernichtung der polnischen Hauptstadt nach der Niederschlagung des Warschauer Aufstandes, die Zerstörung der Infrastruktur, Wohnungen und Häuser, materieller Kulturgüter von 1000 Jahren, der Raub von polnischen Kulturgütern, die zum Teil bis heute nicht zurückgegeben wurden, all dies vernichtete unwiederbringlich polnische Kultur. Dass im Ergebnis des Krieges Polen als Siegermacht trotz des Kampfes gegen das nationalsozialistische Deutschland in das östliche Bündnissystem hineingezwängt wurde, seine politische Souveränität einbüßte

und das sowjetische Modell mit totalitär-autoritären Strukturen und Planwirtschaft implementieren musste, ist ebenso wie der Verlust des für die polnische Kultur so wichtigen Ostens, der Kresy-Gebiete, direkt oder indirekt ein weiteres dramatisches Resultat des deutschen Angriffskrieges und der Besatzungsherrschaft.

Wie wurde nun angesichts dieser Kriegszerstörungen und der Menschenverluste mit legitimen polnischen individuellen und staatlichen Reparations- bzw. Entschädigungswünschen nach dem Krieg umgegangen?

Kriegsreparationen und die deutsch-polnischen Beziehungen

Bereits im Abschlussprotokoll vom 2. August 1945 am Ende der Konferenz von Potsdam (17. Juli bis 2. August 1945) hielten die Siegermächte USA, Großbritannien und Sowjetunion im Abschnitt IV eine Übereinkunft über die deutschen Reparationen fest. Danach sollten die sowjetischen Entschädigungsansprüche aus der Sowjetischen Besatzungszone bedient werden, die Sowjetunion ihrerseits daraus die Reparationsansprüche Polens bedienen. Zusätzlich sollte Moskau noch Anteile der industriellen Ausrüstung aus den westlichen Besatzungszonen erhalten, die für eine deutsche Friedenswirtschaft nicht notwendig waren. Nähere Details beispielsweise zur konkreten Aufteilung der Entnahmen wurden im Pariser Reparationsabkommen vom 14. Januar 1946 getroffen bzw. sollte sie der Alliierte Kontrollrat festlegen, der aber aufgrund des aufkommenden Kalten Krieges seine Arbeit im Februar 1948 praktisch einstellte. Auch die Alliierte Reparationskommission tagte letztmals im September 1945, während die in Paris am 14. Januar 1946 etablierte Interalliierte Reparationsagentur wiederum weder die Sowjetunion noch Polen, die beide keine Signatarmächte waren, umfasste.

Für Polen bedeutete dies, dass seine Ansprüche im Einklang mit dem Potsdamer Abkommen völlig von der Haltung Moskaus abhingen. Als die Sowjetunion schließlich am 22. August 1953 die Reparationen aus der DDR zum 1. Januar 1954 für beendet erklärte, hatte sie nach Schätzungen fast 3.000 Industriebetriebe demonstert und zudem erhebliche Mengen an Gütern aus der laufenden Produktion in der SBZ und der DDR entnommen. Aufgrund des sehr viel früheren Endes der Demontage in den westlichen Besatzungszonen leistete die DDR damit einen Großteil deutscher Reparationszahlungen. Nur einen Tag später, am 23. August 1953, folgte auch die polnische Regierung mit einer ähnlichen Erklärung und kündigte den Verzicht auf weitere Reparationen ab dem 1. Januar 1954 an. Anschließend waren Reparationen für den polnischen Staat bis zur deutschen Vereinigung kein Thema mehr.

Bereits im Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 war es der Bundesregierung gelungen, eine abschließende Regelung für die deutschen Auslandsschulden zu finden, die im Wesentlichen aus den Reparationsverpflichtungen des Ersten Weltkrieges bestanden. Es gelang Bonn, einen erheblichen Schuldenschnitt und einen günstigen Modus für die Zahlung der restlichen etwa 14 Milliarden DM zu finden. Die letzten Schulden wurden erst 2010 getilgt. Die Frage der Reparationen für den Zweiten Weltkrieg wurde hingegen bis zum Abschluss eines Friedensvertrages zurückgestellt, wozu es aufgrund des Kalten Krieges nicht kommen sollte. Da schließlich auch der Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. September 1990 die Reparationsfrage nicht erwähnte, galten diese Ansprüche für die Bundesregierung als abgeholten und der Zwei-plus-Vier-Vertrag als Ersatz für den nie abgeschlossenen Friedensvertrag.

Anders sah es mit individuellen Entschädigungsleistungen aus. Anfang der 1990er Jahre schätzte der polnische Jurist Alfons Klafkowski, dass insgesamt 13,3 Millionen Polen zu Entschädigungszahlungen berechtigt seien, unter anderem Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene, Überlebende des NS-Lagersystems, ausgesiedelte Menschen sowie Witwen und Waisen der unterschiedlichen Opfergruppen. Aufgrund der schwierigen Situation der überwiegend älteren und zum Teil kranken Menschen entschied sich die Regierung unter Helmut Kohl (CDU/CSU – FDP) trotz der Ablehnung von Reparationszahlungen, 500 Millionen DM für Hilfsleistungen zur Verfügung zu stellen und einer noch zu gründenden Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung zu überweisen. In den Jahren 1992 bis 2004 wurde auf dieser Grundlage mehr als einer halben Million polnischer Opfer des Nationalsozialismus humanitäre Hilfe im Rahmen sogenannter Grundaussahlungen und Zusatzzahlungen in Höhe von über 732 Millionen Zloty ausgezahlt. Nach Auskunft der Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung leben allerdings noch 40.000 ehemalige polnische Häftlinge von Konzentrationslagern, die keinerlei Entschädigung erhalten hätten.

Diese Leistungen waren keine Entschädigung, sondern eher eine symbolische humanitäre Hilfe aus Deutschland für Opfer von Verfolgungen. Bereits in den 1960er und 1970er Jahren hatte die Bundesrepublik Deutschland Zahlungen in Höhe von 140 Millionen DM für Opfer pseudomedizinischer Experimente geleistet. Um weitere individuelle Ansprüche zu bedienen, wurde von der Regierung von Gerhard Schröder (SPD – Bündnis 90/Die Grünen) schließlich am 17. Juli 2000 ein Abkommen mit der polnischen Regierung abgeschlossen, das Entschädigungen für ehemalige polnische Zwangsarbeiter vorsah. Für die Auszahlung der

Entschädigungen wurde die Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft im August 2000 gegründet. Von den dafür bestimmten 1,81 Milliarden DM wurden im Zeitraum 2001 bis 2006 fast 484.000 Menschen eine Summe von 3,5 Milliarden Zloty, etwa 975 Millionen DM, ausgezahlt. Da die polnische Regierung in einem Notenwechsel mit Deutschland bereits am 16. Oktober 1991 zugesagt hatte, keine weiteren Ansprüche polnischer Bürger im Zusammenhang mit NS-Verfolgungen zu stellen, schien das Thema individueller und gesamtstaatlicher Reparationen mit den erwähnten deutschen Zahlungen an polnische Opfer der NS-Zeit endgültig abgeschlossen zu sein.

Die aktuelle Reparationsdebatte

Die Reparationsdebatte kehrte jedoch im Kontext eines neuen deutschen Opferdiskurses und angesichts von Restitutionsforderungen deutscher Vertriebener, die diese durch die im Jahr 2000 gegründete Preußische Treuhand vortrugen, zurück.

Gegen Ende der 1990er Jahre hatte die in Deutschland geführte Debatte über deutsche Opfer des alliierten Bombenkrieges sowie von Flucht und Vertreibung für erhebliche Irritationen in Polen gesorgt. Auch Vertreter der politischen Linken in Polen hatten die Sorge, dass sich die Deutschen von ihrer Verantwortung für den Zweiten Weltkrieg freimachen wollten. In diesen Kontext gehören seit 1999 auch Bemühungen des Bundes der Vertriebenen (BdV), ein Zentrum gegen Vertreibungen zu errichten und auf diese Weise an das Schicksal von Flucht und Vertreibung zu erinnern. Gerade Vertretern der älteren Generation in Polen fällt es schwer, den Heimatverlust der Deutschen vom Beginn des Krieges von den deutschen Gräueltaten in Polen zu lösen, so dass es nicht verwundert, dass das BdV-Projekt in Polen parteiübergreifend auf Ablehnung stieß.

Die Bundesregierung versuchte, den gordischen Knoten mit einer Ausstellung über Flucht und Vertreibungen mit international und historisch vergleichendem Ansatz unter dem Titel »Sichtbares Zeichen gegen Flucht und Vertreibung« zu lösen, die im Jahr 2008 als unselbständige Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung in das Deutsche Historische Museums eingegliedert wurde. In die gleiche transnationale Richtung weist auch das Europäische Netzwerk Erinnerung und Solidarität, das im Jahr 2005 von den Kulturministern Deutschlands, Polens, Ungarns und der Slowakei ins Leben gerufen wurde und dem sich im Jahr 2014 auch Rumänien anschloss. Das Netzwerk thematisiert Geschichte und Erinnerungsdiskurse im 20. Jahrhundert, insbesondere in Zeiten von Unfreiheit und Diktatur, und legt Wert auf vergleichende und gemeinsame Erinnerung.

Schwieriger gestaltete sich die Diskussion rund um die Preußische Treuhand, deren Gründung im Jahr 2000 von der Landsmannschaft Ostpreußen initiiert worden war. Dieses Unternehmen versuchte nach dem Muster der *Jewish Claims Conference* Eigentumsansprüche ehemaliger Bewohner der deutschen Ostgebiete durchzusetzen und verklagte 2006 erfolglos den polnischen Staat vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Nicht zuletzt diese Aktivitäten führten dazu, dass der damalige Stadtpräsident von Warschau, Lech Kaczyński (*PiS*), im Jahr 2004 ein Gutachten zur Schätzung der Verluste durch die Zerstörung Warschaws in Auftrag gab, die im Ergebnis auf 45,3 Milliarden US-Dollar beziffert wurden.

Auch der Sejm nahm sich dieses Themas an und verabschiedete am 10. September 2004 nahezu einstimmig (328 Ja-Stimmen, eine Enthaltung) eine Resolution, die erstens feststellte, dass Polen bis dato keine angemessenen Kompensationen für die Kriegsschäden erhalten habe, zweitens unterstrich, dass Polen keinerlei finanzielle Verpflichtungen gegenüber deutschen Bürgern habe, drittens die polnische Regierung zur Ermittlung der Kriegsschäden aufforderte und viertens an die deutsche Regierung appellierte, deutsche Bürger nicht in ihren Restitutionsansprüchen gegenüber dem polnischen Staat zu unterstützen. Den letzten Punkt hatte bereits vorab Bundeskanzler Gerhard Schröder aufgegriffen, als er anlässlich des 60. Jahrestages des Ausbruchs des Warschauer Aufstandes am 1. August 2004 in Warschau erklärte, dass die Bundesregierung Restitutionsansprüche deutscher Bürger nicht unterstützen werde. Die anderen Punkte des Sejm-Beschlusses fanden vorerst allerdings keinen Widerhall.

Die polnische Regierung stellte am 19. Oktober 2004 in einer Erklärung klar: »Die Erklärung vom 23. August 1953 wurde entsprechend der damaligen Verfassungsordnung unter Beachtung des Völkerrechts, welches in der UN-Charta festgelegt wurde, verabschiedet,« eine Position, die noch im August 2017 von dem damaligen Vizeaußenminister Marek Magierowski auf eine Anfrage aus dem Sejm hin schriftlich bestätigt wurde.

Dies sollte sich im Spätsommer 2017 überraschend ändern, als nach Ansicht vieler Beobachter die andauernde Kritik westlicher Politiker und Medien und der Europäischen Kommission an der Reform des Justizwesens und der staatlichen Mediensteuerung den Vorsitzenden der regierenden Partei Recht und Gerechtigkeit, Jarosław Kaczyński, persönlich dazu veranlasste, das Thema Reparationen erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Ein am 29. September 2017 eingesetzter Parlamentsausschuss versucht seitdem, die Höhe der Entschädigungen zu ermitteln, die Polen aufgrund der Kriegszerstö-

rungen seitens Deutschlands zustehen. Betont werden muss, dass sich der vom *PiS*-Abgeordneten Arkadiusz Mularczyk geführte Parlamentsausschuss ausschließlich aus *PiS*-Abgeordneten zusammensetzt. Lediglich ein Mitglied ist formal nicht Parteimitglied, aber über die *PiS*-Liste ins Parlament eingezogen.

Von dem Ausschuss werden Materialien, zum Teil unmittelbar aus der Nachkriegszeit, zusammengestellt, um letztlich im Frühjahr 2019 einen Bericht anzufertigen, der Grundlage für Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland sein soll. Dazu gehört ein vom Büro für Kriegsentschädigungen beim Präsidium des Ministerrates angefertigter »Bericht über Polens Verluste und Kriegsschäden in den Jahren 1939 bis 1945« aus dem Jahr 1947, der Grundlage für die aktuellen Schätzungen der Kriegsschäden in Höhe von 850 Milliarden US-Dollar ist. Versehen ist die überarbeitete Neuauflage, die durch Unterstützung der Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung ermöglicht wurde, mit einem Vorwort von Mariusz Muszyński. Dieser war im Herbst 2015 von der *PiS*-Mehrheit im Sejm zum Richter am Verfassungsgericht gewählt worden. Im Vorwort der Neubearbeitung verurteilt Muszyński pauschal die polnischen Regierungen der Jahre 1989 bis 2005, da sie sich nicht um das Erinnern der Nation gekümmert hätten. Zugleich habe die Bundesrepublik Deutschland erfolgreich Geschichtspolitik betrieben, betrachte die Verbrechen der Vergangenheit als erledigt und stelle nun das deutsche Leiden in den Vordergrund. Ziel des Berichtes sei es allerdings nicht, so Muszyński weiter, alte Wunden aufzureißen, sondern die historische Wahrheit ans Licht zu bringen. Tatsächlich ist der über 70 Jahre alte Bericht eine Lektüre wert, trotz mancher Korrekturen, die an den Zahlen in der Zwischenzeit vorgenommen wurden. Zudem dürfte er keine vollständige Einschätzung der Polen zugefügten Kriegsschäden enthalten. Er zeigt aber aus polnischer Feder das Ausmaß des deutschen Besatzungsterrors in Polen in Zahlen.

Des Weiteren findet man auf der Homepage des genannten Parlamentsausschusses eine Publikation von Wojciech Kowalski von Anfang der 1990er Jahre über eine mögliche Restitution zerstörter polnischer Kulturgüter durch Ersatz aus deutschen Sammlungen. Interessant wird diese Publikation auch durch die Zusammenstellung zahlreicher zeitgenössischer Quellen nach dem Krieg und durch die Dokumentation der Tätigkeit des polnischen Büros für Kriegsentschädigungen.

Schließlich enthält die Webseite des Parlamentsausschusses noch einige juristische Einschätzungen zu den Chancen polnischer Reparationsforderungen. Während auf den Abschlussbericht des Parlamentsausschusses noch einige Monate gewartet werden muss, geht die Debatte in Polen weiter, unterstützt

auch durch ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des polnischen Parlamentes (*Biuro Analiz Sejmowych* – Büro für Sejm-Analysen) vom 6. September 2017, das die polnischen Reparationswünsche stützt. Ein zweites Gutachten stützte die Reparationsansprüche nicht und wurde für die weitere Diskussion nicht genutzt.

Das bereits am 28. August 2017 vorgelegte Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages mit dem Titel »Völkerrechtliche Grundlagen und Grenzen kriegsbedingter Reparationen unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-polnischen Situation« kommt in seinem Resümee zu dem Schluss, dass die Position der Bundesregierung, wonach keinerlei staatliche Reparationsansprüche mehr bestünden, wohl vom geltenden Völkerrecht gedeckt werde. Insbesondere wird auf den Zwei-plus-Vier-Vertrag abgestellt, der zwar Reparationsansprüche gar nicht erwähnt, faktisch aber das im Londoner Schuldenabkommen enthaltene Moratorium in der Reparationsfrage beende, da er einer friedensvertraglichen Regelung gleichkomme und damit einen Friedensvertrag ersetze. Ferner wird auf die 1953 abgegebene Verzichtserklärung der polnischen Regierung, die 1970 wiederholt wurde, verwiesen und darauf, dass die polnische Regierung 1990 keinerlei Reparationsforderungen gestellt habe, was diese Angelegenheit endgültig erledige.

Auch individuelle Ansprüche sieht das Gutachten mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag als nicht mehr aktuell an, da sie nach Auffassung der Bundesregierung Bestandteil von Kriegsreparationen seien. Darüber hinaus kenne das Völkerrecht individuelle Ansprüche Einzelner an Staaten nicht.

Dem gegenüber kommt das polnische Rechtsgutachten von Robert Jastrzębski zu anderen Schlüssen und sieht polnische Reparationsforderungen als legitim an. Dafür werden vor dem Hintergrund der Kriegsschäden, die Deutschland Polen zugefügt hatte, eine Reihe von Gründen angeführt. Zunächst wird darauf verwiesen, dass die Entschädigungszahlungen an Polen beispielsweise an Opfer pseudomedizinischer Menschenversuche weniger als 1 Prozent der Summe ausmachten, die die Bundesrepublik Deutschland Bürgern anderer, westlicher Staaten und an Israel gezahlt habe. Ferner sei der vom Ministerrat der Volksrepublik Polen am 23. August 1953 ausgesprochene Verzicht auf Kriegsreparationen ungültig, da der Staatsrat für internationale Verträge zuständig gewesen sei. Auch weist das Gutachten jegliche Verjährung zurück, da dies für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht anwendbar sei. Schließlich habe der Zwei-plus-Vier-Vertrag die Frage der Reparationen überhaupt nicht berührt und könne somit diese Angelegenheit nicht abschließend

regeln, zumal Polen an den Verhandlungen nicht beteiligt gewesen sei.

In der innerpolnischen Debatte, die sich seitdem entwickelt hat, werden Argumente für und gegen die von der PiS-Regierung eingenommene Rechtsposition angeführt. Insbesondere wird von den Reparationsbefürwortern immer wieder hervorgehoben, dass die Volksrepublik Polen kein souveräner Staat gewesen sei, so dass die polnische Regierung gar nicht ermächtigt gewesen wäre, einen Reparationsverzicht auszusprechen.

Selbstverständlich kann man für die These einer eingeschränkten polnischen Souveränität viele Tatsachen ins Feld führen, allerdings könnte dieses Argument weitreichende Implikationen nach sich ziehen. Dies betont Cezary Mik, der gleichfalls ein Gutachten für den Wissenschaftlichen Dienst des Sejm angefertigt hat, ohne dass dies im Jahr 2017 Erwähnung gefunden hätte. Neben dem Sejm-Beschluss vom 10. September 2004, der den polnischen Anspruch auf Reparationen betont, gab es am 20. September 2004 einen weiteren, letztlich nicht angenommenen Vorschlag für einen Beschluss, der die Erklärung der polnischen Regierung vom 23. August 1953 für ungültig erklären sollte. Eine daraufhin durchgeführte Diskussionsveranstaltung legte die unterschiedlichen Bewertungen polnischer Juristen dar. Erörtert wurde unter anderem, ob der aktuelle Sejm des Jahres 2004 das Recht und die Kompetenzen habe, die Erklärung von 1953 für ungültig zu erklären, ob die damalige Regierung das Recht auf einen Reparationsverzicht gehabt habe, ob das Völkerrecht Argumente liefere, die damalige Entscheidung aufgrund des Drucks der Sowjetunion für ungültig zu erklären, ob die Erklärung von 1953 nicht einer nicht erfolgten Ratifizierung bedürft hätte und ob der Reparationsverzicht auch die Bundesrepublik Deutschland umfasse. Cezary Mik kommt als einer der befragten Experten im Jahr 2004 zu dem Schluss, dass ein Infragestellen der Ministerratserklärung das gesamte Rechtssystem der Volksrepublik Polen erschüttern würde und dies umfasse auch den deutsch-polnischen Grenzvertrag von 1990 oder den Beitritt zu den Vereinten Nationen, da die aktuelle Dritte Polnische Republik *nolens volens* Rechtsnachfolger der Volksrepublik Polen sei. Weitgehend einig sind sich die Experten, dass einseitige Erklärungen keiner Ratifizierung bedürften und völlig einig sind sie sich dahingehend, dass der Reparationsverzicht auch die Bundesrepublik Deutschland umfasst habe.

Andere Hinweise der polnischen Debatte zielen darauf ab, dass Polen seine ihm in Potsdam zugesagten Reparationsleistungen seitens der Sowjetunion nicht nur nicht erhalten habe, sondern dass die ungleichen Handelsverträge zwischen der Volksrepublik Polen und der Sowjetunion beispielsweise hinsichtlich des Verkaufs

von Kohle zu einem günstigen Preis dazu geführt hätten, dass Polen kaum von den Reparationen profitiert habe. Demnach müsste Polen seine Forderungen an die Russische Föderation als Rechtsnachfolger der Sowjetunion richten.

Der in Deutschland im Zusammenhang mit der Reparationsfrage immer wieder formulierte Verweis auf die Kompensation durch den Gewinn der deutschen Ostgebiete wird von Karol Karski, einem Europa-Abgeordneten von der *PiS*, mit dem Verweis auf bilaterale Verträge beantwortet, die den Grenzvertrag begründen würden. Karski setzt auf Verhandlungen und Mediation, um polnische Restitutionsansprüche umzusetzen.

Von deutscher Seite wird die polnische Diskussion kaum wahrgenommen, sicherlich auch, weil man der *PiS* vor allem innenpolitische Motive unterstellt.

Ausblick

Trotz der kontroversen innerpolnischen Debatte bleibt zu fragen, wie dieser Konflikt endlich gelöst werden kann. Es ist auszuschließen, dass eine deutsche Regierung aufgrund der bestehenden Rechtslage Reparationsleistungen leisten wird. Erstens scheint das Argument der eingeschränkten Souveränität der Volksrepublik Polen völkerrechtlich kaum haltbar zu sein, zweitens haben polnische Verzichtserklärungen von 1953 und wiederholt bis 2017 sowie schließlich die Nichtthematisierung der Reparationsfrage multi- und bilateral 1990 einen Rechtszustand eintreten lassen, hinter den man 2018 nicht wieder zurückgehen kann, und drittens würde von deutscher Seite wohl der endgültige Verzicht auf die deutschen Ostgebiete im deutsch-polnischen Grenzvertrag von 1990 als Abgeltung von Reparationen ins Feld geführt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtspositionen scheint daher eine juristische Lösung vor nationalen oder internationalen Gerichten kaum vorstellbar und dürfte wohl keine Aussicht auf Erfolg haben. Eine juristische Behandlung des Themas würde sich zudem zum Nachteil der noch lebenden Opfer der NS-Herrschaft in Polen über Jahre hinziehen und das deutsch-polnische Verhältnis nachhaltig beschädigen.

Über den Autor

Prof. Dr. Stefan Garsztecki, Politologe und Historiker, hat seit 2010 die Professur für Kultur- und Länderstudien an der TU Chemnitz inne. Seine Forschungsschwerpunkte sind u. a. die deutsch-polnischen Beziehungen, Geschichtspolitik in Ostmitteleuropa und die polnische Innenpolitik.

Auf der anderen Seite ist kaum von der Hand zu weisen, dass Polen erstens als Staat keine nennenswerten Reparationszahlungen erhalten hat und dass zweitens die geleisteten individuellen Entschädigungen eher symbolische Zahlungen als reale Entsprechungen des erlittenen Unrechts oder der geleisteten Zwangsarbeit waren. Eine moralische Verpflichtung des deutschen Staates, dieses Thema aufzugreifen und einer Lösung zuzuführen, besteht daher zweifellos.

Wie könnte aber eine Lösung aussehen? Zunächst sollte versucht werden, noch bestehende individuelle Schadensersatzansprüche aus humanitären Gründen umgehend großzügig in Zusammenarbeit mit polnischen Behörden zu lösen. Hier drängt die Zeit.

Sodann ist die im kommenden Jahr zu erwartende Bilanz des polnischen Parlamentsausschusses zu prüfen und eine Diskussion über eine angemessene Kompensation dann 80 Jahre nach Kriegsausbruch zu führen. Eine aktuelle Zusammenstellung der polnischen Kriegsverluste und damit verknüpft eine Aktualisierung älterer Darstellungen hat einen historischen Wert. Darüber hinaus könnte von deutscher Seite zur Restitution polnischer Kulturgüter bzw. zu Dauerleihgaben und Schenkungen von Polonica aus deutschen Museen und Archiven beigetragen werden. Auch könnte sich Deutschland beispielsweise an dem Wiederaufbau des 1944 von Deutschen zerstörten Sächsischen Palais in Warschau, der gegenwärtig in Polen diskutiert wird, beteiligen. Ein hierfür eingerichteter und großzügig ausgestatteter Fonds würde ausschließlich der Restitution polnischer Kulturgüter dienen und wäre eine sinnvolle, wenn auch nur symbolische Kompensation für die deutsche Terrorherrschaft in Polen.

Eine Regelung der Reparationsfrage in diesem Sinne würde nicht nur die deutsch-polnischen Beziehungen entlasten, sondern könnte auch ein gutes Beispiel für die Überwindung kriegsbedingter Schäden sein, und zwar im Geiste guter Nachbarschaft.

Biuro Analiz Sejmowych (Büro für Sejm-Analysen): Ein Rechtsgutachten zu den Möglichkeiten einer Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen Polens gegenüber Deutschland für die durch den Zweiten Weltkrieg verursachten Schäden vor dem Hintergrund völkerrechtlicher Verträge (6. September 2017)

Thesen des Gutachtens

1. Während des Zweiten Weltkriegs erlitt Polen, gemessen an der Bevölkerungszahl und dem Gesamtvermögen, die höchsten Menschen- und materiellen Verluste von allen europäischen Staaten. Die Schäden ergaben sich nicht nur aus den Kriegshandlungen, sondern vor allem auch aus der deutschen Besatzungspolitik, insbesondere aus der gezielten und organisierten Vernichtung der Bevölkerung in den besetzten polnischen Gebieten sowie der intensiven Ausbeutung der polnischen Gesellschaft, was auch die Zwangsarbeit und die vorsätzliche Sachbeschädigung, u. a. die Zerstörung der polnischen Hauptstadt Warschau, umfasste.
2. Daher ist es legitim zu sagen, dass die Republik Polen einen Anspruch auf Entschädigungen von der Bundesrepublik Deutschland hat und die Behauptung, dass die Ansprüche abgelaufen oder verjährt seien, unbegründet ist.
3. Angesichts des Inhalts u. a. des 4. Haager Abkommens von 1907, der Ergebnisse der Potsdamer Konferenz sowie des Verhaltens Deutschlands gegenüber den anderen im Zweiten Weltkrieg geschädigten Staaten, das in dem Abschluss von Verträgen mit ihnen und der Auszahlung von Entschädigungen bestand, sollte der deutsche Staat dem polnischen die mit der Zeit des Zweiten Weltkriegs verbundenen Schäden kompensieren.
4. Laut Nachkriegsschätzungen beliefen sich die materiellen Schäden am Staats- und Privateigentum, die von Deutschland im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg verursacht worden waren, auf über 258 Milliarden Vorkriegs-Zloty. Nach Umrechnung in Dollar bezifferten sie sich auf ca. 48,8 Milliarden US-Dollar, wobei die Umrechnung auf dem Wechselkurs vom August 1939 beruhte, nach dem 1 Dollar 5,3 Zloty entsprach. Die Schäden am Anlagevermögen betragen schätzungsweise 62 Milliarden Vorkriegs-Zloty, was dem 3,5-Fachen der vom polnischen Staat im Ersten Weltkrieg erlittenen Schäden (17,8 Milliarden Vorkriegs-Zloty) entsprach.
5. Die Menschenverluste Polens summierten sich auf mehr als 6 Millionen. 1946 betrug die Anzahl der lebenden polnischen Staatsangehörigen, die durch die Verbrechen und den Terror des deutschen Dritten Reiches geschädigt worden waren, 10.084.585 Personen.
6. Polen wie auch die UdSSR hatten während des Krieges die höchsten Verluste und Schäden erlitten. Trotzdem standen die von Deutschland geleisteten finanziellen Entschädigungen an Polen und polnische Staatsangehörige in keinem Verhältnis zu den Schäden, geschweige denn, dass sie durchaus niedriger waren als die Entschädigungen, die die Bundesrepublik Deutschland an andere Staaten und ihre Staatsangehörigen zahlte. Die BRD bestimmte für polnische Staatsangehörige ca. 600 Millionen DM, was die Auszahlungen an die Opfer pseudomedizinischer Menschenversuche und die Auszahlungen an die Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung umfasste. Die Summe beträgt nicht einmal 1 % der Summe, die die deutsche Regierung nach dem Zweiten Weltkrieg in Form von Entschädigungen an die Bürger der westeuropäischen Staaten, der Vereinigten Staaten und Israels auszahlte.
7. Gemäß Art. 3 des 4. Haager Abkommens von 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, das auch von Deutschland unterzeichnet wurde, ist die Kriegspartei für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden. Dieser Pflicht gegenüber Polen ist Deutschland bis heute nicht nachgekommen.
8. Während der Potsdamer Konferenz wurde entschieden, dass »Deutschland gezwungen werden soll, in größtmöglichem Ausmaß für die Verluste und die Leiden, die es den Vereinten Nationen verursacht hat, und wofür das deutsche Volk der Verantwortung nicht entgehen kann, Ausgleich zu schaffen«. Dies wurde bis heute gegenüber Polen nicht realisiert. Nach der Potsdamer Konferenz wurde das Pariser Reparationsabkommen von 1946 zur Aufteilung von Reparationsansprüchen der west- und osteuropäischen Staaten sowie der Staaten Asiens und Afrikas abgeschlossen, wobei Polen nicht berücksichtigt wurde.
9. Außer der Verpflichtung, dass die UdSSR die Reparationsansprüche Polens aus ihrem eigenen Anteil an den Reparationen befriedigen sollte, enthält das Potsdamer Protokoll keine Bestimmung, nach der Polen keinen Anspruch auf andere direkt von Deutschland zu leistende Zahlungen hätte.
10. In einem Memorandum der polnischen Regierung, das während der im Januar 1947 in London organisierten Konferenz der stellvertretenden Außenminister übergeben wurde, wurde *expressis verbis* festgestellt: »in Übereinstim-

- mung mit dem Potsdamer Abkommen, wonach Deutschland gezwungen werden soll, in größtmöglichem Ausmaß für die Verluste und die Leiden, die es den Vereinten Nationen verursacht hat, Ausgleich zu schaffen, behält sich Polen das Recht vor, weitere konkrete Anträge in diesem Zusammenhang zu stellen«.
11. Nach dem Ersten Weltkrieg, und zwar am 31. Oktober 1929, schlossen Polen und Deutschland das sog. Liquidationsabkommen ab, das die mit dem Krieg und dem Friedensvertrag von Versailles verbundenen finanziellen und Vermögensansprüche regelte. Das Abkommen wurde im Gesetzblatt der Republik Polen veröffentlicht. Kein Abkommen solcher Art wurde nach dem Zweiten Weltkrieg zwischen Polen und Deutschland abgeschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland schloss hingegen mit anderen Staaten als Polen separate Entschädigungsabkommen ab – vor allem die Bonner Konvention sowie bilaterale Abkommen mit 12 europäischen Staaten in den Jahren 1959 – 1964 betreffend individuelle Entschädigungen an die Bürger dieser Staaten.
 12. Die unilaterale Erklärung des Ministerrates vom 23. August 1953 über den Verzicht der Volksrepublik Polen auf die Kriegsreparationen verletzte die damals gültige Verfassung vom 22. Juli 1952, weil nicht der Ministerrat, sondern der Staatsrat für die Ratifizierung und Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen zuständig war. Diese Erklärung wurde nicht aus der Initiative der polnischen Regierung abgegeben, sondern aus der Initiative und auf Druck der UdSSR. Darüber hinaus betraf der Verzicht nach dem Inhalt des Protokolls vom 19. August 1953 zur Sitzung des Ministerrates nur die Deutsche Demokratische Republik.
 13. Die Volksrepublik Polen versuchte mehrmals nach dem Zweiten Weltkrieg die deutschen Reparationen zu regeln. Dies fand u. a. in der 21. und 22. Sitzung der UN-Menschenrechtskommission statt und war damit verbunden, was der polnische Delegierte damals zum Ausdruck brachte: »polnische Staatsangehörige bekommen angesichts der diskriminierenden Rechtsvorschriften der BRD bis heute keine Entschädigung und die BRD ist sich nicht der Pflicht bewusst, diese tragische Schuld gegenüber dem polnischen Volk zu begleichen«. Viele Jahre über war es wegen der zweipoligen Spaltung der Welt nicht möglich, sich mit der Frage der Entschädigungen auseinanderzusetzen, was mit der Politik der BRD verbunden war sowie damit, dass es zwei deutsche Staaten gab.
 14. Wie A. Klafkowski feststellte: »Im völkerrechtlichen Recht verjähren Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht. Dasselbe gilt für Entschädigungen für solche Verbrechen«.
 15. In dem am 12. September 1990 unterzeichneten Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, das auch als »Zwei-plus-Vier-Vertrag« bekannt ist, wurde die Frage der Kriegsreparationen gar nicht ergriffen; man setzte sich lediglich generell mit der abschließenden Regelung der Frage des Zweiten Weltkrieges auseinander. Des Weiteren war Polen damals keine Vertragspartei.
 16. Entsprechend einer Vereinbarung zwischen der polnischen und der deutschen Regierung vom 16. Oktober 1991 wurde die Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung gegründet. Die Stiftung zahlte zwischen 1992 und Mitte 2004 insgesamt 731.843.600 Zloty an 1.060.689 Personen aus, also 689,97 Zloty pro Person.
 17. Die Tatsache, dass die Reparationsansprüche für die durch den Zweiten Weltkrieg verursachten Schäden mehr als 60 Jahre lang nicht geregelt wurden, hat zur Folge, dass der weitaus größte Teil der 10.084.585 Personen, die durch die Verbrechen und den Terror des deutschen Dritten Reiches geschädigt worden waren, verstorben sind, ohne entschädigt worden zu sein.
 18. Der Inhalt der geltenden völkerrechtlichen Rechtsakten sowie die Nachkriegspraxis in Sachen Reparationen, davon die diskriminierende Politik der BRD gegenüber Polen und polnischen Staatsangehörigen im Vergleich zu anderen Staaten, an die – obwohl ihre materiellen und Menschenverluste niedriger waren – bedeutend höhere Entschädigungen ausgezahlt wurden, sprechen für eine Geltendmachung von Reparationsansprüchen Polens gegenüber Deutschland für die durch den Zweiten Weltkrieg verursachten Schäden.
- [...]

IX. Versuche, in der VR Polen sowie nach 1990, Reparationszahlungen zu bekommen

In der VR Polen wurden zahlreiche Versuche mit dem Ziel unternommen, die Frage der deutschen Entschädigungen nach dem Zweiten Weltkrieg zu regeln¹⁰⁹. Dies geschah in der 21. und 22. Sitzung der UN-Menschenrechtskommission. Der polnische Delegierte Zbigniew Resich bemerkte damals u. a., dass: »die polnischen Bürger bisher keine Entschädigungen wegen der diskriminierenden Gesetzgebung der BRD erhielten. Die BRD fühlt sich zudem nicht verpflichtet, diese tragische Schuld gegenüber dem polnischen Volk zurückzuzahlen. Ganz im Gegenteil. Die gesamte Gesetzgebung der BRD ist darauf gerichtet, dieser Verpflichtung nicht nachzukommen«¹¹⁰. Im Dezember 1970 ging man davon aus, dass der Wert der Ansprüche des polnischen Staates bei rund 172,2 Milliarden US-Dollar liegt, was 258,4 Milliarden PLN vor dem 2. Weltkrieg entsprechen sollte. Davon sollten sich die zivilrechtlichen Entschädigungsforderungen auf 89,3 Milliarden US-Dollar (d. h. 326 DM) belaufen¹¹¹. In der Note des Ministeriums für Aus-

wärtige Angelegenheiten der VR Polen vom Dezember 1986 an das Außenministerium der BRD heißt es, dass »die Regierung der Volksrepublik Polen lediglich darauf hinweist, dass die Anzahl der lebenden polnischen Staatsbürger, die Opfer des Nazi-Terrors sind, bei 10 084 585 liegt«, und dass »der unvermeidliche Zeitablauf zur Folge hat, dass diese Forderung der Regierung der Republik Polen eine der letzten Chancen darstellt, die Entschädigungsansprüche von den lebenden NS-Opfern durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu regeln«¹¹².

In der damaligen bipolaren Welt konnte die Frage der Entschädigungen allerdings nicht geregelt werden. Darauf machte A. Klafkowski aufmerksam, der sich im Jahre 1990 mit bilateralen Abkommen zwischen der BRD und anderen Staaten auseinandersetzte. Er befand *explicite*, dass »man aufgrund dieser Vorgehensweise feststellen kann, dass die Regelung der Entschädigungen der BRD für Polen ausschließlich von der politischen Entscheidung abhängt« und dass sich »dabei um kein Recht und auch um keine Gnade seitens des Aggressor-Staats handelt«¹¹³. Weiter stellt er fest, dass Polen berechtigt sei, seine Ansprüche auf Kriegsentschädigungen mit Vorzugsrecht geltend zu machen, wie dies im Fall von Belgien beim Versailler Vertrag war, weil Belgien als erstes Land im Ersten Weltkrieg von Deutschland überfallen war¹¹⁴.

Nach Normalisierung der Beziehungen zwischen der VR Polen und der BRD im Jahre 1970¹¹⁵ zahlte die deutsche Regierung der VR Polen aufgrund der Vereinbarung vom 16. November 1972 über Finanzhilfe für die Opfer pseudo-medizinischer Experimente¹¹⁶ einen Pauschalbetrag von 100 Millionen DM. Bei dieser Leistung handelte sich allerdings um eine einmalige Hilfe, die von der polnischen Seite aufgeteilt werden sollte. Es ging daher um keine Entschädigung im engeren Sinne. Ähnliche Vereinbarungen wurden abgeschlossen mit: Jugoslawien (8 Millionen DM), Ungarn (6,25 Millionen DM), Tschechoslowakei (7,5 Millionen DM)¹¹⁷. Darüber hinaus wurden 1975 zwischen der VR Polen und der BRD Rentenvereinbarungen abgeschlossen, mit denen die Fragen der Rechtsnachfolge bei Versicherungen geregelt wurden¹¹⁸. Daher befand Ludwik Gelberg im Jahre 1978, dass »polnische Bürger – die Opfer des Nazi-Terrors, in Frage der Kriegsentschädigungen von der BRD-Regierung nicht schlechter behandelt werden können als die Staatsangehörigen von Frankreich, Israel, Norwegen oder anderen Ländern« und »die polnische Seite formell nicht auf ihre Forderungen in diesem Bereich verzichtete und die Frage weiterhin als offen gilt«¹¹⁹.

Es ist anzumerken, dass im Zwei-plus-vier-Vertrag die Frage der Kriegsreparationen überhaupt nicht zur Sprache gebracht wurde. Besprochen wurde nur allgemein, wie das Problem des 2. Weltkrieges endgültig geregelt werden sollte¹²⁰.

In der deutschen Literatur wird darauf hingewiesen, dass durch eine solche Regelung der deutschen Frage bezüglich des 2. Weltkrieges eine internationale Diskussion über deutsche Kriegsreparationen verhindert werden sollte. Eine solche Debatte befürchtete der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl¹²¹. In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass nach Art. 35 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 ein Drittstaat durch eine Vertragsbestimmung verpflichtet wird, wenn die Vertragsparteien beabsichtigen, durch die Vertragsbestimmung eine Verpflichtung zu begründen, und der Drittstaat diese Verpflichtung ausdrücklich in Schriftform annimmt¹²². Damit also der Zwei-plus-vier-Vertrag den Verlust des Anspruchs auf Reparationszahlungen zur Folge hätte, müsste eine solche Absicht der Vertragsparteien festgestellt werden. Zudem müsste diese Verpflichtung ausdrücklich in Schriftform durch Polen angenommen werden. Auf diese rechtliche Frage wurde in einem Rechtsgutachten des Büro für Sejm-Analysen von 2014 hingewiesen¹²³.

Es ist auch zu betonen, dass Deutschland den Zwei-plus-vier-Vertrag in gewissem Umfang nicht als endgültige Regelung der Kriegsreparationen betrachtete. Nach der Unterzeichnung des Zwei-plus-vier-Vertrags im Jahre 1990 schloss die BRD nämlich bereits 1995 ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten ab, auf dessen Grundlage die deutsche Regierung rund 3 Milliarden DM für NS-Verfolgte bereitstellte¹²⁴. Dieser Betrag sollte durch die US-Regierung aufgeteilt werden, wobei das Abkommen nicht für Zwangsarbeiter galt. Im Jahre 2000 erzielten die BRD-Regierung und deutsche Unternehmer, die im 2. Weltkrieg Zwangsarbeiter beschäftigten, eine Einigung mit den Vereinigten Staaten, Israel sowie mit anderen betroffenen Ländern und privaten Einrichtungen. Aufgrund eines entsprechenden Vertrags wurde eine Stiftung gegründet, die 10 Milliarden DM erhielt, um die Zahlungen an Zwangsarbeiter, Opfer pseudomedizinischer Experimente zu tätigen sowie Betroffene für andere Schäden zu entschädigen, die durch deutsche Unternehmen während des Zweiten Weltkrieges angerichtet wurden¹²⁵. Die Vereinbarung war die Folge von Klagen (es wurden Sammelklagen eingereicht), die vor US-amerikanischen Gerichten von Zwangs- und Sklavenarbeitern gegen die auf dem US-amerikanischen Markt tätigen deutschen Unternehmen erhoben wurden. Der Vertrag sollte den letztgenannten die sog. Rechtssicherheit gewährleisten¹²⁶.

Nach der Unterzeichnung des Zwei-plus-vier-Vertrags schloss man zwischen den Regierungen Polens und Deutschland die Vereinbarung vom 16. Oktober 1991 ab, auf deren Grundlage die Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung ins Leben gerufen wurde¹²⁷. Die Stiftung erhielt 500 Millionen DM, wobei dieser Betrag um mögliche Zahlungen deutscher Unternehmen ergänzt werden sollte, die polnische Zwangsarbeiter beschäftigten¹²⁸. Insgesamt wurde zwi-

schen Mitte 1992 und Mitte 2004 rund 731 843 600 PLN an 1 060 689 Personen ausgezahlt, was dem Betrag *per capita* von 689,97 PLN entspricht¹²⁹. Daraus folgt, dass sich bei diesen Auszahlungen, ähnlich wie bei der Finanzhilfe für Opfer pseudomedizinischer Experimente, um keine Entschädigungen, sondern nur um humanitäre Hilfe für polnische Bürger – Opfer der Nazi-Verbrechen handelte. Ähnliche Stiftungen wurden aufgrund der Vereinbarungen zwischen der BRD und Weißrussland, Russland sowie der Ukraine eingerichtet. Zudem überwies die BRD einen Betrag von 2 Millionen DM an jeden baltischen Staat als die Entschädigung für die Nazi-Opfer.

Diese Daten zeigen, dass die BRD für polnische Bürger insgesamt ca. 600 Millionen DM bereitstellte, samt Finanzhilfe für Opfer pseudomedizinischer Experimente und Auszahlungen der Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung. Der genannte Betrag macht nicht einmal 1 % dessen aus, was nach dem Zweiten Weltkrieg durch die deutsche Regierung für Entschädigungen an die Bürger westeuropäischer Länder, der Vereinigten Staaten und Israel ausgezahlt wurde¹³⁰.

X. Schlussfolgerungen

Aufgrund der vorliegenden Analyse der Frage nach Entschädigungsansprüchen für erlittene materielle und personelle Verluste, kann man einige wichtige Schlussfolgerungen formulieren. Erstens aus den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens von 1945 ergibt es sich, dass sie im Hinblick auf Reparations- und Kriegsentschädigungszahlungen eher Rahmencharakter hatten.¹³¹ Die spätere Teilung der Welt in zwei Einflussbereiche, d. i. in die westlichen Staaten mit den Vereinigten Staaten an der Spitze und die UdSSR mit den anderen sozialistischen Staaten, war für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Kriegsentschädigung ausschlaggebend. Einen Einfluss darauf hatte auch die Gründung von zwei deutschen Staaten; der BRD und der DDR.¹³² Es ist erwähnenswert, dass nach der Unterzeichnung des s. g. 2+4-Vertrags im September 1990 die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich ein Abkommen mit der BRD schlossen, in dem ein Verbot der Erhebung von Ansprüchen durch Bürger wegen Vermögensverluste infolge von Handlungen dieser Staaten sowie der Unterstützung von solchen Ansprüchen durch den deutschen Staat bekräftigt wurde¹³³.

Zweitens gibt es bis heute keine klare Begriffsbestimmung von Reparationen und Kriegsentschädigung, was dazu führt, dass darüber in der Praxis die Schließung von Friedensverträgen entscheidet, die sich in der Vergangenheit häufig mit dieser Frage nicht auseinandersetzten¹³⁴. Ausgehend von der Annahme, dass Kriegsreparationen eine direkte Folge von Kriegshandlungen und damit verbundenen personellen und materiellen Verlusten sind, muss man feststellen, dass der polnische Staat während des 2. Weltkriegs größere Verluste infolge der deutschen Besatzung erlitten hat. Es ist erwähnenswert, dass die mit direkten Kriegshandlungen verbundenen demographischen Verluste nur ca. 10 % der gesamten Verluste an Menschen ausmachen. Der Rest dieser Verluste war durch die Vernichtungs- und Wirtschaftspolitik des Besatzers verursacht worden. Eine Folge davon ist, dass die Entschädigungsansprüche dieser Art, insbesondere die individuellen, um ein Mehrfaches höher sind, als die Kriegsreparationen infolge der Kampfhandlungen des Dritten Reichs. Darauf verwies A. Klafkowski in dem bereits zitierten Rechtsgutachten von Januar 1990, das für Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen polnischer Kriegsoffer angefertigt wurde¹³⁵.

Drittens; umstritten ist auch der Sachverhalt, ob die Erklärung von 23. August 1953 über den Verzicht auf Ansprüche gegenüber Deutschland tatsächlich gemäß der damals in der VR Polen geltenden Rechtsordnung abgegeben wurde. Es ist natürlich auch umstritten, ob diese Erklärung rechtswirksam war, was in der Fachliteratur erörtert wird. Einen Einfluss darauf haben vor allem Fragen im Zusammenhang mit der politisch-wirtschaftlichen Lage in der DDR, der Wortlaut der Erklärung der UdSSR, Junktum mit der Erklärung der Regierung der VR Polen, weil die Regierung der UdSSR lediglich die Kriegsreparationen unterbrach, der sekundäre Charakter der Erklärung der polnischen Regierung angesichts der damaligen politischen und wirtschaftlichen Lage des polnischen Staats hatte, gemäß dem Grundsatz *argumentum a minori ad maius*. Darüber hinaus gehörten laut der damals geltenden polnischen Verfassung von 22. Juli 1952 Fragen der Ratifizierung und Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen zu der Zuständigkeit des Staatsrats (Art. 25 Abs. 1 Ziff. 7 der polnischen Verfassung). Am 18. Februar 1955 fasste der Staatsrat (und nicht der Ministerrat) den Beschluss über die Beendigung des Kriegszustands zwischen der Volksrepublik Polen und Deutschland¹³⁶. Der Ministerrat war nach Art. 32 Ziff. 9 der polnischen Verfassung von 1952 für Beziehungen im auswärtigen Bereich zuständig. Es ist nennenswert, dass die gegenseitigen Ansprüche aus Schäden aus der Zeit des 1. Weltkriegs zwischen der 2. Polnischen Republik und dem deutschen Staat am 31. Oktober 1929 nach der Unterzeichnung des s. g. Liquidationsabkommens beendet worden sind, was nach dem Zweiten Weltkrieg nicht erfolgte.

In den 50er und 60er Jahren schloss die BRD 12 bilaterale Abkommen bezüglich der Entschädigungen mit europäischen Ländern, davon mit Schweden und der Schweiz ab, die im Zweiten Weltkrieg neutral waren. Zudem unterzeichnete die BRD ein Abkommen mit Israel (das Luxemburger Abkommen), das während des Zweiten Weltkrieges weder als Staat existierte noch von Nazi-Deutschland besetzt wurde. Dadurch wurden die Entschädigungsansprü-

che nach den Prinzipien der völkerrechtlichen Verträge geltend gemacht. Es ist auch hinzuzufügen, dass solche Verträge nach 1990 abgeschlossen wurden, u. a. als Folge von Sammelklagen, die man in den Vereinigten Staaten erhob.

Entschädigungen, die aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen ausgezahlt wurden, machten über 90 % aller Auszahlungen der BRD an die Betroffenen aus. Auch nationale Regelungen der BRD machten – durch die Einführungen besonderer Klausel – die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche durch polnische Bürger unmöglich. Darauf machte Krzysztof Ruchniewicz aufmerksam, der in der 2007 herausgegebenen Monographie über polnische Versuche, Entschädigungen von Deutschland zu erhalten, stellte expressis verbis fest, dass die BRD, »sich zwar von Nazi-Zeiten distanzierte und diese verurteilte, dennoch versuchte man zugleich, Auszahlung von individuellen Entschädigungen in größerem Umfang zu vermeiden, wobei der wirtschaftliche Faktor die erste Rolle spielte«¹³⁷. Zudem betrieb die BRD Politik nach dem Motto der politisch-moralen Verjährung«¹³⁸. Allerdings, wie A. Klafkowski, befand: »im völkerrechtlichen Recht werden Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht verjährt. Auch die Ansprüche auf Entschädigung wegen solcher Verbrechen verjähren sich nicht«¹³⁹. Freilich galt eine solche Politik grundsätzlich für sog. osteuropäische Länder, wobei es – wegen des Umfangs der Entschädigungen – in erster Reihe um Polen ging. Im Fall von Polen bezogen sich individuelle Entschädigungen auf Opfer pseudomedizinischer Experimente und auf Zahlungen im Rahmen der Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung. Wenn man dies den verheerenden Kriegszerstörungen und den Kosten der deutschen Besatzung gegenüberstellt, so kann man nur über humanitäre Hilfe für die polnische Opfer des Zweiten Weltkrieges sprechen, die weit von tatsächlichen Schäden entfernt ist.

In dieser Sache hat sich schon 1960 Manfred Lachs geäußert, der in gewissem Sinne der heutige Rechtsstand antizipierte. Er stellte nämlich fest, dass »keinen besonderen Beweis die Tatsachen bedürfen, die von besonderer Grausamkeit des deutschen Besatzers auf dem polnischen Boden zeugen. Die Behandlung polnischer Bevölkerung stellte doch krasseste Verletzung jeglicher Kriegsrechte und der Rechte der Bevölkerung im besetzten Land dar. Infolge dieser Rechtsverletzungsakten wurde Polen durchaus geplündert. Abgelehnt wurden jegliche Rechtsscheine. Es wurde brutale Gewalt angewandt, die von Autoren der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs des Haager Abkommens nicht einmal vorgesehen wurde«. Daher, »im Hinblick auf diese Tatsachen sollten formelle Erwägungen den sachlichen Erwägungen und offensichtlichen Billigkeitserwägungen weichen und es sollte geschehen, was das Potsdamer Abkommen erforderte: »in größtmöglichem Ausmaß Ausgleich für die Verluste und die Leiden zu schaffen, die es den Vereinten Nationen verursacht wurden. Es ging doch darum, in erster Reihe diejenige Länder zu entschädigen, die den Hauptlast des Kriegs trugen und die größten Schäden erlitten«¹⁴⁰.

Angefertigt von:
Dr. habil. Robert Jastrzębski
Experte für Gesetzgebung
im Büro für Sejm-Analysen

Akzeptiert von:
Stellv. Leiter des Büros für Sejm-Analysen

Przemysław Sobolewski

Endnoten:

[...]

¹⁰⁹ Ausführlicher: S. Cholewiak, Odszkodowania wojenne NRF dla obywateli polskich, »Sprawy Międzynarodowe« 1974, Heft 4; Cz. Pilichowski, *Odszkodowania RFN dla Polaków*, »Sprawy Międzynarodowe« 1974, Heft 11; *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko – niemieckich 1944 – 2004*, Band II, Dokumente, hrsg. von S. Dębski, W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 338 – 348; 353 – 518; K. Ruchniewicz, *Polskie zabiegi o odszkodowania niemieckie w latach 1944/45 – 1975*, Wrocław 2007, S. 156 ff.

¹¹⁰ Z. Resich, *Międzynarodowa ochrona praw człowieka*, Warszawa 1981, S. 100 – 101. Siehe J. Ciechanowicz, *Odszkodowania wojenne*, »Przegląd Stosunków Międzynarodowych« 1988, Nr. 1, S. 40 – 41; K. Ruchniewicz, *Polskie zabiegi o odszkodowania niemieckie w latach 1944/45 – 1975*, Wrocław 2007, S. 148 – 149.

¹¹¹ K. Ruchniewicz, *Polskie zabiegi o odszkodowania niemieckie w latach 1944/45 – 1975*, Wrocław 2007, S. 197.

¹¹² *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944-2004*, Band II, Dokumente, hrsg. von S. Dębski, W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 499.

¹¹³ A. Klafkowski, *Reparacje wojenne – odszkodowania wojenne*, »Życie i Myśl« 1990, Heft 11/12, S. 37.

¹¹⁴ Ibidem, S. 38. Siehe M. Muszyński, *Przejęcie majątków niemieckich przez Polskę po II wojnie światowej. Studium prawnomiędzynarodowe i porównawcze*, Bielsko – Biała 2003, S. 227.

¹¹⁵ Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen. Siehe *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko – niemieckich 1944 – 2004*, Band II, Dokumente, hrsg. von S. Dębski, M. Góralski, Warszawa 2004, S. 351 – 352, L. Gelberg, *Układ PRL – NRF z 7 grudnia 1970 roku. Analiza prawna*, Wrocław-Warszawa-Kraków-Gdańsk 1974.

- 116 Text der Vereinbarung: *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004*, Band II, Dokumente, hrsg. von Dębski, W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 420 – 421. Ausführlicher: D. Sołtysiak, *Podstawy prawne i implementacja odszkodowań niemieckich dla polskich ofiar eksperymentów pseudomedycznych w latach 1945 – 1989*, (in:) *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004*, Band I, Studia, hrsg. von W. M. Góralski, Warszawa 2004.
- 117 Siehe J. Ciechanowicz, *Odszkodowania wojenne*, »Przegląd Stosunków Międzynarodowych« 1988, Nr. 1, S. 39; W. Czaplinski, *Odpowiedzialność za naruszenia prawa międzynarodowego w związku z konfliktem zbrojnym*, Warszawa 2009, S. 185 – 186.
- 118 Ausführlicher: W. Czaplinski, *Skutki prawne nielegalnego użycia siły w stosunkach międzynarodowych*, Warszawa 1993, S. 142 – 143; J. Barcz, *Sukcesja w dziedzinie ubezpieczenia społecznego w stosunkach polsko – niemieckich po II wojnie światowej*, (in:) *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004*, Band I, Studia, hrsg. von W. M. Góralski, Warszawa 2004; K. Ruchniewicz, *Polskie zabiegi o odszkodowania niemieckie w latach 1944/45 – 1975*, Wrocław 2007, S. 253 ff.
- 119 L. Gelberg, *Normalizacja stosunków PRL – RFN*, Warszawa 1978, S. 118.
- 120 Ausführlicher: M. Muszyński, *Przejęcie majątków niemieckich przez Polskę po II wojnie światowej. Studium prawnomiędzynarodowe i porównawcze*, Bielsko – Biała 2003, S. 258 ff; J. Deka, *Niemieckie świadczenia dla robotników przymusowych i niewolniczych*, »Przegląd Zachodni« 2005, Nr. 2, S. 145 – 147.
- 121 Siehe M. Muszyński, *Prawnomiędzynarodowe podstawy niemieckich zobowiązań reparacyjnych na rzecz zwycięskiej koalicji ze szczególnym uwzględnieniem Polski*, (in:) *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004*, Band I, Studia, hrsg. von W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 113.
- 122 GBl. von 1990, Nr. 74, Pos. 439.
- 123 Siehe J. Wojnowska – Radzińska, *Opinia prawna z dnia 21 listopada 2014 r. dotycząca procedury oraz realności starań Rzeczypospolitej Polskiej o odszkodowanie od RFN z tytułu reparacji wojennych za drugą wojnę światową, a także potencjalnej wysokości tego odszkodowania oraz kwestii skuteczności zrzeczenia się tego odszkodowania przez władze PRL, w nawiązaniu do publikacji prasowej pt. »Biliony za wojnę«*, S. 7.
- 124 Siehe A. Janicka, *Problem odszkodowań wojennych dla obywateli polskich w stosunkach polsko – niemieckich*, »Prawo – Administracja – Kościół« 2000, Nr. 4, S. 53 – 54.
- 125 Siehe W. Czaplinski, *Odpowiedzialność za naruszenia prawa międzynarodowego w związku z konfliktem zbrojnym*, Warszawa 2009, S. 186 – 187.
- 126 J. Deka, *Niemieckie świadczenia dla robotników przymusowych i niewolniczych*, »Przegląd Zachodni« 2005, Nr. 2, S. 147 ff. Siehe R. Tarnogórski, *Zagadnienie odszkodowań dla obywateli polskich za pracę przymusową i niewolniczą – stan na 1990 rok*, »Polski Przegląd Dyplomatyczny« 2002, Nr. 3; B. Jałowicki, *Wykonanie porozumienia z 17 lipca 2000 r.*, (in:) J. Barcz, B. Jałowicki, J. Kranz, *Między pamięcią a odpowiedzialnością. Rokowania w latach 1998 – 2000 w sprawie świadczeń za pracę przymusową*, Warszawa 2004, S. 121 ff.
- 127 *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004*, Band II, Dokumente, hrsg. von Dębski, W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 537 – 540.
- 128 Siehe A. Janicka, *Problem odszkodowań wojennych dla obywateli polskich w stosunkach polsko – niemieckich*, »Prawo – Administracja – Kościół« 2000, Nr. 4, S. 56 ff; M. Tomala, *Kwestia odszkodowań niemieckich po 1990 roku*, »Polski Przegląd Dyplomatyczny« 2002, Nr. 3.
- 129 Detaillierte Angaben: J. Sułek, *Niemiecka pomoc humanitarna i finansowa w latach 1991 – 2004 dla poszkodowanych przez III Rzeszę w Polsce. Problemy polityczne i prawne*, (in:) *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004*, Band I, Studia, hrsg. von W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 372 – 373. Siehe J. Sułek, *Świadczenia finansowe dla byłych robotników niewolniczych i przymusowych III Rzeszy oraz innych ofiar nazizmu. Bilans wypłat w Polsce z lat 1999 – 2004*, (in:) *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004*, Band I, Studia, hrsg. von W. M. Góralski, Warszawa 2004.
- 130 A. Janicka, *Problem odszkodowań wojennych dla obywateli polskich w stosunkach polsko – niemieckich*, »Prawo – Administracja – Kościół« 2000, Nr. 4, S. 59. Vgl. K. Ruchniewicz, *Polskie zabiegi o odszkodowania niemieckie w latach 1944/45 – 1975*, Wrocław 2007, S. 273 – 274.
- 131 K. Kocot, *Problem pojęć: reparacje wojenne, restytucja, odszkodowania itp. w aspekcie umowy poczdamskiej, traktatów pokojowych, umów zawartych przez NRF, wyroków sądowych i doktryny prawa międzynarodowego*, Warszawa 1974, S. 65.
- 132 Ausführlicher: L. Gelberg, *Niemcy po drugiej wojnie światowej. Refleksje o sytuacji prawnej*, Wrocław-Warszawa-Kraków-Gdańsk 1971.
- 133 Siehe M. Muszyński, *Prawnomiędzynarodowe podstawy niemieckich zobowiązań reparacyjnych na rzecz zwycięskiej koalicji ze szczególnym uwzględnieniem Polski*, (in:) *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004*, Band I, Studia, hrsg. von W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 115 – 116.
- 134 Siehe M. Muszyński, *Przejęcie majątków niemieckich przez Polskę po II wojnie światowej. Studium prawnomiędzynarodowe i porównawcze*, Bielsko – Biała 2003, S. 247 – 248; M. Muszyński, *Prawnomiędzynarodowe podstawy niemieckich zobowiązań reparacyjnych na rzecz zwycięskiej koalicji ze szczególnym uwzględnieniem Polski*, (in:) *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004*, Band I, Studia, hrsg. von W. M. Góralski, Warszawa 2004, S. 104 ff.
- 135 A. Klafkowski, *Ekspertyza podstaw prawnych roszczeń indywidualnych o odszkodowania wojenne*, Warszawa 2000, S. 28 ff.
- 136 Monitor Polski Nr. 17, Pos. 172.
- 137 K. Ruchniewicz, *Polskie zabiegi o odszkodowania niemieckie w latach 1944/45 – 1975*, Wrocław 2007, S. 270.
- 138 Siehe Deka, *Niemieckie świadczenia dla robotników przymusowych i niewolniczych*, »Przegląd Zachodni« 2005, Nr. 2, S. 145.
- 139 A. Klafkowski, *Ekspertyza podstaw prawnych roszczeń indywidualnych o odszkodowania wojenne*, Warszawa 2000, S. 21.
- 140 M. Lachs, *Problem prawny restytucji złota zagrabionego w okresie wojny*, »Państwo i Prawo« 1960, Heft 6, S. 909 – 910.

Quelle: <<http://www.sejm.gov.pl/media8.nsf/files/KKOI-AR4BP5/%24File/1455%20-%2017%20DE.pdf>>, abgerufen am 14.11.2018

Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages: Völkerrechtliche Grundlagen und Grenzen kriegsbedingter Reparationen unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-polnischen Situation (28. August 2017)

[...]

3. Spezifische Vertragsregelungen

Wie bekannt, schlossen Deutschland und seine ehemaligen Kriegsgegner unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg keinen Friedensvertrag. Die bedingungslose Kapitulation der deutschen Wehrmacht war ein völkerrechtlich bindender unilateraler Akt, der lediglich die militärischen Feindseligkeiten beendete, Reparationsfragen jedoch aussparte.¹⁷ Dass in den folgenden Jahren kein Friedensvertrag geschlossen wurde, lag nicht zuletzt in der Auseinanderentwicklung der alliierten Siegermächte begründet.¹⁸ **Eine umfassende vertragliche Regelung der Reparationspflichten Deutschlands gegenüber allen Kriegsgegnern blieb somit vorerst aus.** Folgt man der völkerrechtlich im Hinblick auf die Ereignisse vor bzw. bis 1945 nach wie vor vertretbaren Position, dass Reparationsansprüche nur und erst durch deren friedensvertragliche Feststellung entstehen¹⁹, so wären entsprechende Forderungen eines Gläubigerstaates in Ermangelung einer Vereinbarung als gegenstandslos zu betrachten. Denn entsprechende endgültige Feststellungen wurden weder in den vertraglichen Vereinbarungen der Kriegsbeteiligten direkt nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges (3.1) noch im Zwei-plus-Vier-Vertrag (3.2), in der Charta von Paris für ein neues Europa (3.3) oder im Deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag (3.4) getroffen.

[...]

3.2. Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (1990)

Der Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (»Zwei-plus-Vier-Vertrag«)³⁵ trat nach Art. 9 Zwei-plus-Vier-Vertrag

»für das vereinte Deutschland, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkunde durch diese Staaten in Kraft.«

3.2.1. Positionen zur Regelung der Reparationsfrage durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag

Der Zwei-plus-Vier-Vertrag erwähnt Reparationsansprüche nicht ausdrücklich: weder in einem diese bestätigenden, noch in einem sie versagenden Sinne. Nach Ansicht der Bundesregierung³⁶, der sich auch die deutsche Rechtsprechung³⁷ angeschlossen hat, regelt der Vertrag gleichwohl auch Reparationsansprüche: So sei das in Art. 5 Abs. 2 Londoner Abkommen vorgesehene Moratorium bezüglich etwaiger Reparationsansprüche ausgelaufen, als der Zwei-plus-Vier-Vertrag in Kraft trat. Eine weitere friedensvertragliche Regelung hinsichtlich der Rechtsfolgen des Zweiten Weltkrieges werde es nicht mehr geben.³⁸ Es entspreche dem Willen aller Vertragspartner des Zwei-plus-Vier-Vertrages, dass die Reparationsfrage in bezug auf Deutschland nicht mehr vertraglich geregelt werden solle.³⁹ Der Bundesgerichtshof verweist in diesem Zusammenhang u. a. auch auf die Erklärung der Bundesregierung vom 27. Oktober 1997 im Bundestag. Danach sei es zwar wegen der bekannten Gegensätze der vier Hauptsiegermächte in der Nachkriegszeit nicht zu der im Londoner Schuldenabkommen vorgesehenen endgültigen Regelung der Reparationszahlungen gekommen, die Reparationsfrage sei gleichwohl fünfzig Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges obsolet geworden, der Zwei-plus-Vier-Vertrag beantworte die Reparationsfrage abschließend und endgültig.⁴⁰

Andererseits finden sich im völkerrechtlichen Schrifttum vereinzelt Stimmen, die den reparationsrechtlichen Regelungsgehalt des Zwei-plus-Vier-Vertrages bezweifeln. So wird vorgetragen, eine abschließende Regelung würde ausdrückliche Bestimmungen erfordern; eine implizite Regelung genüge nicht; der Zwei-plus-Vier-Vertrag schweige jedoch zur Frage möglicher Reparationsansprüche.⁴¹

3.2.2. Zur allgemeinen Drittwirkung völkerrechtlicher Verträge

Folgt man der Position der Bundesregierung, dass der Zwei-plus-Vier-Vertrag durch Auslassung die Reparationsfrage implizit regelt (3.2.1), so stellt sich aus völkerrechtlicher Sicht die Frage, wie sich Vereinbarungen von Vertragsparteien auf Nicht-Vertragsstaaten auswirken.

Gemäß Art. 34 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVK) begründet ein Vertrag für einen Drittstaat ohne dessen Zustimmung weder Pflichten noch Rechte. Ein Drittstaat ist dabei nach Art. 2 (h) WVK jeder Staat, der nicht Vertragspartei geworden ist, selbst wenn er zuvor bei der Aushandlung des Vertrags eine gewisse Rolle gespielt haben mag.⁴²

In dem völkerrechtlichen Grundsatz, dass völkerrechtliche Verträge keine vertraglich begründeten Rechtsverluste von Drittstaaten ohne deren Zustimmung herbeiführen können, schlägt sich die souveräne Gleichheit der Staaten nieder.⁴³ Dass Verträge keine rechtlichen Nachteile oder Pflichten Dritter begründen können, galt bereits im Römischen Recht.⁴⁴ Dieser Grundsatz, der oft kurz als »*pacta tertiis*-Prinzip« bezeichnet wird, ist nahezu weltweit nachweisbar und im Völkerrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz im Sinne von Art. 38 (1) (c) IGH Statut anerkannt. Zudem ist er durch zahlreiche Gerichtsentscheidungen bestätigt und als Völkergewohnheitsrecht akzeptiert. Der *pacta tertiis*-Grundsatz ist mithin in seiner systematischen Stellung in der Völkerrechtsordnung mehrfach abgesichert: vertraglich, als allgemeiner Rechtsgrundsatz, gewohnheitsrechtlich und als Konkretisierung der souveränen Gleichheit der Staaten. Hieraus folgt, dass er auch als ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Völkerrechts im Sinne vom Art. 25 Grundgesetz zu werten ist.⁴⁵ Damit ist die völkerrechtliche Regel, dass völkervertragliche Vereinbarungen nicht zu Lasten Dritter gehen dürfen, Bestandteil des deutschen Bundesrechtes.

3.2.3. Zur besonderen Drittwirkung des Zwei-plus-Vier-Vertrages

Das einzige im Zwei-plus-Vier-Vertrag namentlich erwähnte bilaterale Rechtsverhältnis zu einem Drittstaat (Nicht-Vertragsstaat) ist das zwischen Polen und Deutschland: Art. 1 Abs. 2 Zwei-plus-Vier-Vertrag verweist auf eine selbständige völkerrechtliche Vereinbarung zwischen den beiden Staaten zur Bestätigung der bestehenden Grenzen.⁴⁶

Aus völkerrechtlicher Sicht schließt sich an die obigen Ausführungen (siehe Kapitel 3.2.2) die Frage an, ob die Anwendung des *pacta tertiis*-Grundsatzes eine Modifikation erfährt, weil die Parteien des Zwei-plus-Vier-Vertrages diesen »statt eines Friedensvertrages« schlossen. Die Kompetenz der vier Hauptsiegermächte, bei der friedensvertraglichen Regelung der Kriegsfolgen des Zweiten Weltkrieges stellvertretend für alle ehemaligen Kriegsgegner Deutschlands aufzutreten, wurde im zeitlichen Zusammenhang des Zwei-plus-Vier-Vertrages von keinem anderen hierdurch mittelbar betroffenen Staat in einem rechtsförmigen Verfahren infrage gestellt. Auch Polen hat zu diesem Zeitpunkt keinen förmlichen Protest gegen den Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrages an Stelle eines Friedensvertrages erhoben.⁴⁷ Gleichwohl ist für das Argument, dass bei Friedensverträgen bzw. Verträgen, die an deren Stelle geschlossen werden, allgemein eine Ausnahme vom *pacta tertiis*-Grundsatz gelten solle, keine völkerrechtliche Basis im Sinne einer entsprechenden Staatenpraxis erkennbar.

Teile des völkerrechtlichen Schrifttums argumentieren, das völkerrechtliche Verbot der Verträge zu Lasten Dritter sei auf den Zwei-plus-Vier-Vertrag nicht anwendbar, weil es sich bei diesem Vertrag um einen sogenannten Statusvertrag handele.⁴⁸ Unter einem Status versteht das Völkerrecht in diesem Zusammenhang Rechtsverhältnisse wie etwa die territoriale Zugehörigkeit eines Gebiets zu einem Staat oder seine für alle Staaten verbindliche Qualifikation als entmilitarisierte Zone.⁴⁹ Das Wesentliche an einem in diesem Sinne verstandenen Status ist, dass dieser allen Staaten gegenüber gleichen Inhalts ist und nur gleichen Inhalts sein kann. Dem könnte entgegen gehalten werden, dass ein Reparationsverhältnis keinen völkerrechtlichen Status in diesem Sinne, sondern lediglich eine bilaterale Zahlungsverpflichtung zum Inhalt hat. Um dies anhand eines Beispiels zu verdeutlichen: Jeder Staat, der sich eines (aus dem Zweiten Weltkrieg oder einem anderen Sachverhalt herrührenden) Reparationsanspruches berührt, ist an die Festlegung der deutschen Ostgrenze durch die Vertragsparteien des Zwei-plus-Vier-Vertrages gebunden, selbst wenn ihm dadurch in einer besonderen Fallkonstellation ein rechtlicher Nachteil erwachsen sollte. Dies berührt jedoch nicht die Frage, ob ein Reparationsanspruch überhaupt entstanden ist und gegebenenfalls noch fortbesteht.

Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies konkret: Folgt man der Position, dass ein Gläubigerstaat aus dem Zweiten Weltkrieg herrührende Reparationsansprüche erworben haben kann, ohne dass diese Ansprüche in einem Friedensvertrag ausdrücklich festgestellt wurden, so ließe sich hieran anschließend aus völkerrechtlicher Sicht argumentieren, diese Ansprüche seien zumindest nicht schon durch den bloßen Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrages erloschen. [...]

3.4. Deutsch-polnischer Nachbarschaftsvertrag (1991)

Die Wiedervereinigung gab Deutschland und Polen Anlass, ihre bilateralen Beziehungen neu zu regeln. So wurde u. a. der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991⁵¹ geschlossen, welcher sich jedoch explizit nicht mit Vermögensfragen befasste.⁵²

Als freiwillige Leistungen Deutschlands wurde ein Fonds für die Entschädigung polnischer Opfer des Nationalsozialismus eingerichtet. Weiterhin wurde die Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung gegründet. Die Stiftung erhielt

von Deutschland Zahlungen in Millionenhöhe, die sie an Opfer des NS-Regimes auszahlten – jedoch aus rein humanitären Gründen.⁵³ Diese Leistungen erfolgten damit rechtsdogmatisch nicht in Anerkennung einer zwischenstaatlichen Rechtspflicht (Deutschland – Polen), sondern als moralischer Ausgleich der von polnischen Bürgern erlittenen materiellen und immateriellen Schäden.

3.5. Zwischenergebnis

Damit lassen sich auch im speziellen deutsch-polnischen Kontext keine völkerrechtlichen Friedensverträge finden, die die Reparationsfrage zum Gegenstand haben.

4. Der Verlust von Reparationsansprüchen durch die Einrede der Verwirkung

Geht man von der für den Fortgang der Untersuchung notwendigen Arbeitshypothese aus, dass Reparationsansprüche auch vor bzw. bis 1945 unabhängig von einer friedensvertraglichen Feststellung entstehen konnten, so ist gleichwohl zu klären, ob entsprechende Ansprüche nach wie vor bestehen. Auch im Völkerrecht können Einreden Ansprüche vernichten, z. B. infolge einer ausdrücklichen Verzichtserklärung (4.1.), einer impliziten Verzichtserklärung (4.2.) oder einer stillschweigenden Zustimmung (4.3.).

Zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die im Völkerrecht ebenso wie in nationalen Rechtsordnungen gelten, zählt der Gedanke, dass die Forderung eines Gläubigers rechtsmissbräuchlich werden kann. So kann ein Anspruch durch Verwirkung untergehen, so dass er rechtlich nicht mehr existiert, oder seiner Befriedigung kann eine dauerhafte Einrede des Schuldners entgegenstehen, so dass der Anspruch zwar rechtlich (»theoretisch«) noch existiert, er aber vom Schuldner nicht mehr erfüllt werden muss. Beide Gegenrechte werden in Teilen der Völkerrechtswissenschaft und -praxis unter dem Begriff *estoppel* erörtert.⁵⁴ Der Internationale Gerichtshof (IGH) definiert *estoppel* wie folgt:

“[T]he principle operates to prevent a State contesting before the Court a situation contrary to a clear and unequivocal representation previously made by it to another State, either expressly or impliedly, on which representation the other State was, in the circumstances, entitled to rely and in fact did rely, and as a result that other State has been prejudiced or the State making it has secured some benefit or advantage for itself.”⁵⁵

Zu betonen ist, dass im Völkerrecht der Gedanke der Verwirkung eher restriktiv ausgelegt wird.⁵⁶

4.1. Ausdrückliche unilaterale Verzichtserklärung

Eine ausdrückliche unilaterale Verzichtserklärung, muss nach den allgemeinen Maßstäben des IGH für einseitige Rechtsakte den völkerrechtlichen Bindungswillen des erklärenden Staates deutlich erkennen lassen (*clear, unequivocal and express representation*) und dem Empfängerstaat der Erklärung zur Kenntnis gebracht werden.⁵⁷ Sie führt in ihren Rechtsfolgen zur Verwirkung (*estoppel*) von Forderungen.

Nach dem Aufstand vom 17. Juni 1953 beendete die UdSSR ihre Reparationsentnahmen aus der DDR und sprach einen Reparationsverzicht aus, und zwar ohne dabei zwischen Kriegsschäden im engeren Sinn und nationalsozialistischer Verfolgung zu unterscheiden.⁵⁸ Auch die polnische Regierung erklärte am 23. August 1953 ausdrücklich:

»Mit Rücksicht darauf, daß Deutschland seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Reparationen bereits in bedeutendem Maße nachgekommen ist und daß die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands im Interesse seiner friedlichen Entwicklung liegt, hat die Regierung der Volksrepublik Polen den Beschluß gefaßt, mit Wirkung vom 1. Januar 1954 auf die Zahlung von Reparationen an Polen zu verzichten, um damit einen Beitrag zur Lösung der deutschen Frage (...) zu leisten.«⁵⁹

Die Sowjetunion verzichtete damit mit Wirkung vom 1. Januar 1954 auf Reparationsforderungen in Form von Warenlieferungen und jeder anderen Form, um die Wirtschaftslage der DDR zu verbessern und die Voraussetzung für eine Wiedervereinigung zu schaffen.

Der Verzicht galt als Verzicht gegenüber Deutschland als Ganzem, nicht nur gegenüber der DDR.⁶⁰ Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaut des »Protokoll(s) über den Erlaß der deutschen Reparationszahlungen und über andere Maßnahmen zur Erleichterung der finanziellen und wirtschaftlichen Verpflichtungen der DDR, die mit den Folgen des Krieges verbunden sind.«⁶¹ An dessen Ende erklärte die Sowjetregierung, dass ausdrücklich »Deutschland« von der Zahlung staatlicher Nachkriegsschulden an die Sowjetunion frei sei. Da die Sowjetregierung im vorangehenden Text des Protokolls Regelungen über den Verzicht von Reparationsleistungen gegenüber der »Deutschen Demokratischen Republik« sprach und auch die Präambel des Protokolls die Freistellung beider Teile »Deutschlands« in Bezug nahm, folgt, dass Deutschland als Ganzes begünstigt werden sollte.

Zwar wurde im Nachgang eine Reihe von Begründungen vorgebracht, die die rechtsverbindliche Wirkung dieser Erklärungen in Frage stellte.⁶² U. a. wurde etwa argumentiert, die Erklärung sei von der polnischen Regierung, nicht

aber vom polnischen Parlament, abgegeben worden und könne den polnischen Staat daher nicht binden.⁶³ Ferner sei die polnische Regierung zum damaligen Zeitpunkt keine souveräne Regierung gewesen.⁶⁴ Völkerrechtlich können diese Argumente jedoch nicht überzeugen, weil der Staat Polen als solcher nach dem Ersten Weltkrieg nie in Frage gestellt wurde. Dementsprechend konnte auch die polnische Regierung völkerrechtlich bindende Erklärungen abgeben.⁶⁵

Zudem bestätigte der stellvertretende Außenminister *Winiewicz* im Jahre 1970 den Verzicht auf Reparationen Polens gegen Deutschland offiziell während der Vertragsverhandlungen zum Warschauer Vertrag.⁶⁶

Seither hat die **Bundesregierung** die Ansicht vertreten, dass **keine juristische Verpflichtung zur Zahlung von Reparationen mehr besteht**, wohl aber eine moralische Pflicht zur Vergangenheitsbewältigung:

»Polen und die Sowjetunion haben 1953 für sich und ihre Staatsangehörigen auf weitere Reparationen verzichtet. Fast 55 Jahre nach Kriegsende haben Reparationsforderungen ihre Berechtigung verloren. Bereits seit Anfang der 70er Jahre hat die Bundesregierung vielmehr stets betont, dass auch Fragen der Vergangenheit im Zuge der Zusammenarbeit zur Bewältigung von Zukunftsaufgaben gelöst werden sollen.«⁶⁷

4.2. Implizite unilaterale Verzichtserklärung

In Anwendung der zitierten Rechtsprechung des IGH könnte sich die Verwirkung entsprechender Ansprüche bzw. eine dauerhafte Einrede hiergegen, im vorliegenden sachlichen Zusammenhang möglicherweise daraus ergeben, dass einer Darlegung des Gläubigerstaates der Erklärungswert eines impliziten, klaren und unmissverständlichen Forderungsverzichts (*clear, unequivocal and implied representation*) beizumessen ist, sofern der Schuldnerstaat sich auf diesen Erklärungswert verlassen durfte und verlassen hat (*entitled to rely and in fact did rely*) und entweder ihm dadurch ein rechtlicher Nachteil (*prejudice*) erwachsen, oder dem Gläubigerstaat ein Vorteil (*benefit or advantage*) zugewachsen ist.⁶⁸

4.3. Stillschweigende Zustimmung im Völkerrecht

Wie andere (Teil-)Rechtsordnungen kennt auch das Völkerrecht in spezifischen Zusammenhängen die Rechtsfigur der stillschweigenden Zustimmung (*tacit consent*⁶⁹ bzw. *acquiescence*⁷⁰).

Die ausdrückliche, völkerrechtlich bindende Zustimmung eines Staates kann in der Regel durch seine stillschweigende Zustimmung (*tacit consent*) ersetzt werden, wenn dies für den Anwendungsbereich eines bestimmten völkerrechtlichen Vertrages ausdrücklich vorgesehen ist.⁷¹ Es gibt jedoch keine für die Frage von Reparationsansprüchen infolge des Zweiten Weltkriegs einschlägigen völkerrechtlichen Verträge, in denen eine entsprechende *tacit consent*-Klausel vereinbart worden wäre.

Daher ist vorliegend vor allem die Möglichkeit einer völkerrechtlichen Zustimmung durch bloße Duldung, der der Erklärungswert einer stillschweigenden Zustimmung beigemessen wird, in Betracht zu ziehen. Eine spezifisch völkerrechtliche Definition der stillschweigenden Zustimmung (*acquiescence*) lautet wie folgt:

“In international law, the term ‘acquiescence’ – from the Latin *quiescere* (to be still) – denotes consent. It concerns a consent tacitly conveyed by a State, unilaterally, through silence or inaction, in circumstances such that a response expressing disagreement or objection in relation to the conduct of another State would be called for. Acquiescence is thus consent inferred from a juridically relevant silence or inaction. *Qui tacit consentire videtur si loqui debuisset ac potuisset* (he who keeps silent is held to consent if he must and can speak).”⁷²

Die völkerrechtlichen Voraussetzungen einer Verwirkung infolge stillschweigender Zustimmung umfassen mithin das Schweigen oder die Untätigkeit eines Staates im Hinblick auf das Handeln eines anderen Staates, soweit konkrete Einzelfallumstände vorliegen, aufgrund derer eine ausdrückliche Reaktion des schweigenden bzw. untätigen Staates erwartet werden durfte.

Die Feststellung, ob in einer bestimmten Situation von einem Staat eine ausdrückliche Reaktion erwartet werden darf, ist stark von Billigkeitserwägungen (*aequitas*) getragen. So spielt bei der Konkretisierung der Verhaltenserwartungen die Pflicht der Staaten, nach Treu und Glauben zu handeln, eine entscheidende Rolle.⁷³ Insgesamt betrachtet sind Inhalt und Grenzen des völkerrechtlichen Instituts der Verwirkung infolge stillschweigender Zustimmung stark durch unbestimmte Rechtsbegriffe und weite Beurteilungsspielräume geprägt.

Die Verwirkung durch stillschweigende Zustimmung bezieht ihre Legitimität aus den übergeordneten Zielen des Völkerrechts: Dieses soll die Verhältnisse zwischen den Staaten stabilisieren, Frieden erhalten, Konflikte vermeiden und Rechtssicherheit herstellen. Ob im einzelnen Fall eine Verwirkung infolge stillschweigender Zustimmung zu bejahen ist, ist nicht zuletzt im Lichte dieser übergeordneten Ziele der Völkerrechtsordnung zu beurteilen.

Ein stillschweigender Verzicht kann im Interesse eines Staates liegen, wenn ein ausdrücklicher Verzicht innenpolitisch schwer durchsetzbar wäre. In die Billigkeitserwägungen ist daher der Gesichtspunkt einzustellen, dass das völkerrechtliche Institut der Verwirkung infolge stillschweigender Zustimmung – entgegen erstem Anschein – oft keine

unzumutbare Härte darstellt gegenüber dem Staat, der einen Anspruch verliert, sondern durchaus den innenpolitischen Interessen der Regierung des stillschweigend verzichtenden Staates entsprechen kann.

Ob im Einzelfall Umstände dafür sprechen, dass ein Staat nach Treu und Glauben hätte ausdrücklich protestieren⁷⁴ müssen, um der stillschweigenden Zustimmung zu entgehen, ist letztlich eine Tatsachenbewertung. Unterschiedliche Völkerrechtswissenschaftler vertreten daher in konkreten Einzelfällen oft einander widersprechende Ergebnisse.

Eine solche stillschweigende Zustimmung kann indes vertretbar in dem Verhalten Polens im Rahmen der Vertragsverhandlungen zum Zwei-plus-Vier-Vertrag gesehen werden.⁷⁵ Polen wurde an den Gesprächen beteiligt, welche zum Abschluss des Vertrages sowie zum Untergang aller Forderungen der Alliierten führten, hat aber im Rahmen dessen keine eigenen Reparationsforderungen vorgebracht oder gegen den offensichtlich bevorstehenden Untergang der Forderungen protestiert.⁷⁶ Aus diesem Verhalten kann der Rückschluss gezogen werden, dass Polen selbst der Ansicht war, keine Reparationsforderungen mehr vorbringen zu können. Die Nichtgeltendmachung steht vielmehr im Einklang mit den ausdrücklichen Verzichtserklärungen aus den Jahren 1953 und 1970. Spätestens nach Abschluss des Vertrages musste Deutschland nicht mehr erwarten, mit Reparationsforderungen Polens konfrontiert zu werden (Vertrauensschutz). Denn das erklärte Ziel des Zwei-plus-Vier-Vertrages war die abschließende Regelung der sich aus dem Kriegszustand ergebenden Forderungen.⁷⁷ Dies bestätigt nicht zuletzt der offizielle Titel »Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland«.

Ferner kann aus völkerrechtlicher Sicht allein die Tatsache der deutschen Wiedervereinigung als ein Umstand zu werten sein, aufgrund dessen eine ausdrückliche Reaktion Polens in den üblichen Handlungsformen zwischenstaatlicher Beziehungen erwartet werden durfte.⁷⁸

Wie aus offiziellen Verlautbarungen deutscher Regierungsvertreter hervorgeht, haben sich diese auf das Ausbleiben weiterer Forderungen verlassen. Völkerrechtliche Gründe, warum sich Deutschland nicht auf den Erklärungswert der bisherigen polnischen Unterlassung einer rechtsförmigen Geltendmachung von Ansprüchen hätte verlassen dürfen, sind nicht ersichtlich.⁷⁹

In diesem Sinne schlussfolgerte 2005 auch das *Legal Advisory Committee on Polish World War II-related Reparation Claims with Respect to Germany* des polnischen Außenministeriums:

“Undoubtedly, the cutoff was (...) the Two Plus Four Treaty under which all World War II-related mutual claims were in the eyes of the law closed; this was accompanied by the provision for matters still outstanding in a moral and humanitarian sense to be resolved on the political plane (*ex gratia*). The general conclusion to be drawn from the above considerations is unambiguous: both the Declaration of 23 August 1953 and (above all) the underlying state practice have, in the sphere of international relations, lasting consequences for Poland as a subject of international law; in accordance with the estoppel principle Poland is effectively precluded from going back on the position express implicit in this practice.”⁸⁰

[...]

7. Schlussbetrachtung

7.1. Zwischenstaatliche Ansprüche

»Nach den Reparationsentnahmen, Gebiets- und Vermögensverlusten, nach einem Zeitablauf von über 50 Jahren seit Kriegsende sowie nach Abschluss des Vertrags zur abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland (sog. 2+4-Vertrag) sieht die Bundesregierung den Schwerpunkt ihrer politischen Ziele in der Bewältigung von Zukunftsaufgaben im Rahmen ihrer internationalen Friedenspolitik.«¹⁰⁴

Die Haltung der Bundesregierung in Bezug auf das Nichtbestehen staatlicher Reparationsansprüche im Verhältnis Deutschland-Polen dürfte dem geltenden Völkerrecht entsprechen.

Zunächst lässt sich vertretbar argumentieren, dass Reparationsansprüche nach dem Stand des Völkerrechts bis 1945 erst durch eine endgültige, vertragliche Konkretisierung begründet werden konnten,¹⁰⁵ welche, wie festgestellt, nach dem Zweiten Weltkrieg nicht existierte. Weder das Pariser Abkommen von 1945¹⁰⁶ noch die Charta von Paris für ein neues Europa von 1990¹⁰⁷ oder der Deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrag von 1991¹⁰⁸ haben die Regelung von zwischenstaatlichen Reparationsansprüchen zum Gegenstand. Vielmehr betrachteten die Parteien des Zwei-Plus-Vier-Vertrags von 1990 den Vertrag als Schlussstrich unter die Reparationsfrage.¹⁰⁹ Man war sich einig, dass es in Bezug auf Deutschland keine vertragliche Regelung mehr über Reparationen geben sollte, weshalb der Zwei-Plus-Vier-Vertrag bis heute jegliche Reparationsforderungen gegen Deutschland sperrt.

Vertritt man die neuere Rechtsauffassung, nach welcher Reparationsansprüche im Völkerrecht bereits mit dem schadenstiftenden Ereignis begründet werden, so sind etwaige Reparationsansprüche mit der 1953 abgegebenen (und 1970

bestätigten), ausdrücklichen Verzichtserklärung Polens untergegangen.¹¹⁰ Die Argumentation, die Erklärung sei unter Druck abgegeben worden oder aus sonstigen Gründen unwirksam, ist in der Literatur hinreichend widerlegt worden.

Selbst wenn man auch hier anderer Ansicht ist, so sind etwaige Reparationsansprüche spätestens 1990 mit Abschluss des Zwei-Plus-Vier-Vertrages untergegangen, da Polen im Rahmen der Vertragsverhandlungen zumindest stillschweigend auf deren Geltendmachung verzichtet hat.¹¹¹ Schließlich wäre eine Durchsetzung etwaiger Reparationsansprüche wegen Verjährung ausgeschlossen.¹¹²

7.2. Individuelle Ansprüche

Die Bundesregierung sieht die Entschädigung individueller Opfer aus Polen als Teil der gesamten Reparationsfrage an, welche mit dem Abschluss des Zwei-Plus-Vier-Vertrags obsolet geworden ist.

Dieser begriffliche Ansatz kann aus völkerrechtlicher Perspektive durch zusätzliche rechtsdogmatische Argumente ergänzt werden. Denn das Völkerrecht kannte und kennt keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung von Einzelpersonen gegen Staaten.¹¹³ Zwar wurden individuelle Schadensersatzansprüche für Kriegsschäden in den letzten Jahrzehnten im Zuge des sich wandelnden Verständnisses der Menschenrechte und des damit einhergehenden verbesserten Individualrechtsschutzes vorstellbar. Diese Tendenz hat sich aber weder in der Staatenpraxis noch in der Völkerrechtswissenschaft durchsetzen können. Selbst wenn sich das Völkerrecht in diesem Punkt künftig fortentwickeln sollte, können diese Entwicklungen nicht rückwirkend auf Sachverhalte aus dem Zweiten Weltkrieg angewendet werden.

Endnoten:

[...]

¹⁷ Vgl. hierzu den 4. Punkt der Kapitulationserklärung: »Diese Kapitulationserklärung ist ohne Praejudiz für irgendwelche an ihre Stelle tretenden allgemeinen Kapitulationsbestimmungen, die durch die Vereinten Nationen und in deren Namen Deutschland und der Deutschen Wehrmacht auferlegt werden mögen«, verfügbar unter: <http://web.archive.org/web/20070926235313/http://www.museum-karlshorst.de/html/sammlung/img/Kapitulationsurkunde_KH1.jpg> (zuletzt aufgerufen am 7. August 2017).

¹⁸ Wasum-Rainer, »Völkerrechtsfreundlichkeit in der politischen Praxis der deutschen Exekutive«, in Giegerich (Hrsg.), *Der »offene Verfassungsstaat« des Grundgesetzes nach 60 Jahren* (Berlin, 2010), S. 125 (126).

¹⁹ Siehe oben, Kapitel 2.2. (am Ende).

[...]

³⁵ Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990, BGBl. 1990, Teil II, S.1318; in Kraft seit dem 15. März 1991, BGBl. 1991, Teil II, S. 585.

³⁶ BT-Drs. 13/8840 (27. Oktober 1997), S. 2 (<<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/088/1308840.pdf>>) sowie Plenardebatte des Bundestages am 6. Juli 2000, BT-Plenarprotokoll 14/114, S. 10755, <<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/14/14114.pdf>> (jeweils zuletzt aufgerufen am 8. August 2017).

³⁷ BGH, Urteil vom 26. Juni 2003, AZ III ZR 245/98, 2. Leitsatz.

³⁸ *Ibid.*, Rn. 30.

³⁹ *Ibid.*

⁴⁰ *Ibid.* mit Verweis auf BT-Drs.13/8840, S. 2 (Fn. 36) sowie die Plenardebatte des Bundestages am 6. Juli 2000, BT-Plenarprotokoll 14/114, S. 10755 (Fn. 36).

⁴¹ Siehe etwa Jacob, »London Agreement on German External Debts (1953)« (2013), in Wolfrum (Hrsg.), EPIL (Fn. 1), Rn. 42: »Any final settlement would arguably require some form of regulation rather than complete silence on the matter.«

Andere wiederum ziehen Art. 3 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft« vom 26. Oktober 2000 (BGBl. 2000, Teil II, Nr. 34, S. 1372) heran und argumentieren, dass sogar nach dem Inkrafttreten des Zwei-Plus-Vier-Vertrages das Vorbringen von Reparationsforderungen möglich war (Czapliński, »The Concept of War Reparations in International Law and Reparations after World War II« [Fn. 21], S. 79 f.). Gegenstand des Abkommens waren allerdings keine Reparationsforderungen in völkerrechtlichen Sinne, sondern individuell geltend zu machende Ansprüche.

⁴² Vukas, »Treaties, Third-Party Effect« (2011), in Wolfrum (Hrsg.), EPIL (Fn. 1), Rn. 1.

⁴³ Dieses elementare und durch die VN-Charta bestätigte Prinzip der Völkerrechtsordnung impliziert, dass kein Staat für einen anderen eine Regelung treffen kann (*par in parem non habet imperium*), siehe Artikel 2 Nr. 1 VN-Charta.

⁴⁴ Der Absatz folgt im Wesentlichen den Ausführungen von Vukas, »Treaties, Third-Party Effect« (Fn. 42), Rn. 2.

⁴⁵ Die Anerkennung als Völkergewohnheitsrecht oder als allgemeiner Rechtsgrundsatz im Sinne von Art. 38 (1) (c) IGH-Statut sind in ständiger Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigte Geltungsgründe i. S. v. Art. 25 GG, siehe die Nachweise bei Jarass und Pieroth, *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar* (München, 2009), Art. 25, Rn. 5 und 7.

⁴⁶ Siehe oben (Fn. 35).

⁴⁷ Vgl. allg. zu den Rechtsfolgen eines Protests: Eick, »Protest« (2006), in Wolfrum (Hrsg.), EPIL (Fn. 1).

⁴⁸ Kempen, »Der Fall Distomo: griechische Reparationsforderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland«, in Cremer u. a. (Hrsg.), *Tradition und Weltoffenheit des Rechts, Festschrift für Helmut Steinberger* (Berlin, 2002), S. 179 (194).

⁴⁹ Grundlegend Klein, *Statusverträge im Völkerrecht: Rechtsfragen territorialer Sonderregime* (Berlin, 1980), S. 21 ff.

[...]

⁵¹ BGBl. 1991, Teil II, Nr. 33, S. 1315.

- ⁵² Bundesminister des Auswärtigen, Briefwechsel vom 17. Juni 1991, Nr. 5 BGBl. 1991, Teil II, Nr. 33, S. 1326 sowie Republik Polen, Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Briefwechsel vom 17. Juni 1991, Nr. 5 BGBl. 1991, Teil II, Nr. 33, S. 1327.
- ⁵³ Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung, »Der Weg zur polnisch-deutschen Aussöhnung«, verfügbar unter: <<http://www.fnpn.pl/wystawa/de8.php>> (zuletzt aufgerufen am 22. August 2017).
- ⁵⁴ Zur Verwirkung im Völkerrecht siehe eingehend Cottier und Müller, »Estoppel« (2007), in Wolfrum (Hrsg.), EPIL (Fn. 1).
- ⁵⁵ IGH, *Case concerning the Temple of Preah Vihear, (Cambodia v. Thailand), Merits, Judgment of 15 June 1962, Dissenting Opinion of Sir Percy Spender*, verfügbar unter: <<http://www.icj-cij.org/en/case/45>> (zuletzt aufgerufen am 7. August 2017).
- ⁵⁶ Vgl. hierzu Kokott, »Missbrauch und Verwirkung von Souveränitätsrechten bei gravierenden Völkerrechtsverstößen« in Beyerlin u. a. (Hrsg.), *Recht zwischen Umbruch und Bewahrung, Festschrift für Rudolf Bernhardt* (Berlin, 1995), S. 135.
- ⁵⁷ Hobe, *Einführung in das Völkerrecht* (9. Aufl., Tübingen, 2008), S. 210.
- ⁵⁸ Das Bundesarchiv, »Bilaterale Verträge und Kalter Krieg (1956 – 1974)« (2010), verfügbar unter: <https://www.bundesarchiv.de/zwangsarbeit/leistungen/leistungen_bis_2000/bilaterale_vertraege/> (zuletzt aufgerufen am 7. August 2017); Hockerts, »Wiedergutmachung in Deutschland: Eine historische Bilanz 1945 – 2000«, in Doehring, Fehn und Hockerts, *Jahrhundertschuld, Jahrhundertstühne* (Olzog, 2001), S. 91 (119). BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 1975, 1 BvR 274; (1976) BVerfGE 40, S. 141 (169). Siehe auch (1953) Europa-Archiv, 2. Halbjahr, S. 5974 f. (Sowjetunion) und S. 5981 (Polen).
- ⁶⁰ Interview mit Prof. Dr. Schweisfurth vom 2. August 2017, verfügbar unter: <<https://sptnkne.ws/fc92>> (zuletzt aufgerufen am 7. August 2017); Czapliński, »The Concept of War Reparations in International Law and Reparations after World War II« (Fn. 21), S. 78; BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 1975, 1 BvR 274; (1976) BVerfGE 40, S. 141 (169); Liesem, *Die Reparationsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung der Zwangsarbeiterentschädigung* (Peter Lang, 2005), S. 52; Randelzofer und Dörr, *Entschädigung für Zwangsarbeit?* (Duncker & Humblot, 1994), S. 70.
- ⁶¹ (1953) Europa-Archiv, 2. Halbjahr, S. 5974 f.
- ⁶² Eingehend Jarzabek, »The Authorities of the Polish People's Republic and the Problem of Reparations and Compensation from the Federal Republic of Germany 1953–1989«, (2005) *The Polish Foreign Affairs Digest*, S. 151; Sandorski, »Polnisch-deutsche Vermögensfragen: Eine polnische Sicht«, in WeltTrends, *Ansprüche? Die Eigentumsfrage in den deutsch-polnischen Beziehungen* (2007) WeltTrends-Papiere, Vol. 3, S. 33 (46 ff.).
- ⁶³ Czapliński, »The Concept of War Reparations in International Law and Reparations after World War II« (Fn. 21), S. 78.
- ⁶⁴ *Ibid.*, S. 79.
- ⁶⁵ Eingehend hierzu Sandorski, »Polnisch-deutsche Vermögensfragen« (Fn. 62), S. 21 ff.
- ⁶⁶ Bulletin der Bundesregierung vom 8. Dezember 1970, Sonderausgabe, S. 1818 (1819); Czapliński, »The Concept of War Reparations in International Law and Reparations after World War II« (Fn. 21), S. 79.
- ⁶⁷ Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung vom 13. Oktober 1999, BT-Drs. 14/1786, S. 5.
- ⁶⁸ Ausarbeitung »Zu den völkerrechtlichen Grundlagen und Grenzen kriegsbedingter Reparationen unter besonderer Berücksichtigung des griechisch-deutschen Verhältnisses« (26. Juni 2013), WD 2 - 3000 - 041/13, S. 17.
- ⁶⁹ Eingehend König, »Tacit Consent/Opting Out Procedures« (2013), in Wolfrum (Hrsg.), EPIL (Fn. 1).
- ⁷⁰ Eingehend Marques Antunes, »Acquiescence« (2006), in Wolfrum (Hrsg.), EPIL (Fn. 1).
- ⁷¹ König, »Tacit Consent/Opting Out Procedures« (Fn. 69), Rn. 3.
- ⁷² Marques Antunes, »Acquiescence« (Fn. 70), Rn. 2.
- ⁷³ Marques Antunes, »Acquiescence« (Fn. 70), Rn. 19 f.
- ⁷⁴ Zum Protest siehe bereits oben Eick (Fn. 47).
- ⁷⁵ Czapliński, »The Concept of War Reparations in International Law and Reparations after World War II« (Fn. 21), S. 79; Interview mit Schweisfurth (Fn. 60).
- ⁷⁶ *Ibid.*; Liesem, *Die Reparationsverpflichtungen* (Fn. 60), S. 131; Doehring, »Reparationen für Kriegsschäden«, in Doehring, Fehn und Hockerts, *Jahrhundertschuld, Jahrhundertstühne* (Olzog, 2001), S. 9 (28).
- ⁷⁷ *Ibid.*; Liesem, *Die Reparationsverpflichtungen* (Fn. 60), S. 130.
- ⁷⁸ Ausarbeitung »Zu den völkerrechtlichen Grundlagen und Grenzen kriegsbedingter Reparationen unter besonderer Berücksichtigung des griechisch-deutschen Verhältnisses« (26. Juni 2013), WD 2 - 3000 - 041/13, S. 21.
- ⁷⁹ *Ibid.*, S. 21 f.
- ⁸⁰ Ministry of Foreign Affairs Legal Advisory Committee on Polish World War II-related Reparation Claims with Respect to Germany, Position Paper, 10. Februar 2005, (2005) *The Polish Quarterly of International Affairs*, Vol. 14, Nr. 1, S. 138 (140).
- [...]
- ¹⁰⁴ Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung vom 13. Oktober 1999, BT-Drs. 14/1786, S. 8.
- ¹⁰⁵ Siehe oben »2.2 Der Zeitpunkt der Entstehung völkerrechtlicher Reparationsansprüche«, S. 6.
- ¹⁰⁶ Siehe oben »3.1 Vertragliche Regelungen nach Kriegsende«, S. 9.
- ¹⁰⁷ Siehe oben »3.3 Charta von Paris für ein neues Europa (1990)«, S. 15.
- ¹⁰⁸ Siehe oben »3.4 Deutsch-polnischer Nachbarschaftsvertrag (1991)«, S. 16.
- ¹⁰⁹ Siehe oben »3.2.1 Positionen zur Regelung der Reparationsfrage durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag«, S. 12.
- ¹¹⁰ Siehe oben »4.1 Ausdrückliche unilaterale Verzichtserklärung«, S. 18.
- ¹¹¹ Siehe oben »4.3 Stillschweigende Zustimmung im Völkerrecht«, S. 20.
- ¹¹² Siehe oben »5 Verjährung«, S. 22.
- ¹¹³ Siehe oben »6 Forderungen polnischer Vertriebener gegen Deutschland«, S. 23.

Quelle: <<https://www.bundestag.de/blob/525616/211fd144be8368672e98ecd6a834fe25/wd-2-071-17-pdf-data.pdf>>, abgerufen am 14.11.2018

12. – 26. November 2018

12.11.2018	Der ehemalige Präsident Bronisław Komorowski kritisiert scharf das »Entscheidungschaos«, das Präsident Andrzej Duda im Vorfeld des 100. Jahrestages der Wiedererlangung der Unabhängigkeit (11. November) verursacht habe. Ein weiterer grundsätzlicher Fehler sei gewesen, dass Duda mit dem nationalistischen Verband »Unabhängigkeitsmarsch« (Marsz Niepodległości) verhandelt habe und schließlich ein gemeinsamer Marsch verabredet worden sei. Komorowski wirft der regierenden Partei Recht und Gerechtigkeit (Prawo i Sprawiedliwość – PiS) vor, extreme und nationalistische Milieus nachsichtig zu behandeln, und weist besorgt darauf hin, dass diese seit Jahren Zulauf hätten und sich von der PiS keine Grenzen setzen lassen würden.
13.11.2018	Verteidigungsminister Mariusz Błaszczak trifft sich in Washington mit seinem US-Amtskollegen James Mattis. Beide nehmen an der Sitzung der polnisch-amerikanischen Arbeitsgruppe zur ständigen Stationierung von US-Truppen in Polen teil. Błaszczak sagt, die USA werden eine erste schriftliche Bewertung des Projektes im März 2019 vorlegen.
14.11.2018	Im Sitz der Kommission für Finanzaufsicht (Komisja Nadzoru Finansowego – KNF) in Warschau werden vom Zentralen Antikorruptionsbüro (Centralne Biuro Antykorupcyjne – CBA) Datenträger und weiteres Material sichergestellt. Dem bisherigen Vorsitzenden der KNF, Marek Chrzanowski, wird Korruption in Bankgeschäften vorgeworfen. Nach dem Bericht der Tageszeitung »Gazeta Wyborcza« am Vortrag reichte Chrzanowski bei Ministerpräsident Mateusz Morawiecki seinen Rücktritt ein.
15.11.2018	Auf einer Pressekonferenz nach einem Treffen mit seinem tschechischen Amtskollegen in Prag sagt Ministerpräsident Mateusz Morawiecki, die EU müsse größere Anstrengungen unternehmen, um die EU-Außengrenzen zu schützen und den Zustrom von Migranten zu beschränken.
16.11.2018	Vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Anhörung Polens und der Europäischen Kommission in der Angelegenheit der einstweiligen Anordnung des EuGH statt, dass Polen die Zwangspensionierung von Richtern in Polen aussetzen und rückgängig machen muss. Die Anordnung hatte der EuGH auf Antrag der Europäischen Kommission Mitte Oktober ausgesprochen.
17.11.2018	Auf der Abschlussveranstaltung der Fachtagung »The Future of Transatlantic Relations: Challenges in Trade, Security and Environmental Policy« in Hamburg spricht sich Ministerpräsident Mateusz Morawiecki erneut gegen das deutsch-russische Gaspipelineprojekt Nord Stream 2 aus. Russland werde mit dem Verkauf von Gas nach Europa sein Verteidigungssystem mit finanzieren, während die Europäer die Vereinigten Staaten um Schutz vor Russland ersuchten.
17.11.2018	Der ehemalige Parteivorsitzende von Die Moderne (Nowoczesna), Ryszard Petru, kündigt die Gründung seiner neuen Partei Jetzt! (Teraz!) an. Es reiche in der Opposition nicht, eine Antihaltung zur Regierungspartei Recht und Gerechtigkeit (Prawo i Sprawiedliwość – PiS) einzunehmen, um sie zu besiegen. Jetzt! werde sich auf die Bereiche Wirtschaft und Gesellschaft konzentrieren, so Petru. Der Gründungskongress soll Anfang Dezember in Warschau stattfinden. Petru hatte Die Moderne gegründet und war im Mai nach innerparteilichen Konflikten ausgetreten.
18.11.2018	Der Präsident der Polnischen Nationalbank (Polski Bank Narodowy – NBP), Adam Glapiński, appelliert an die Politiker, Parlamentarier, Journalisten und Publizisten, das polnische Finanz- und Bankensystem nicht für politische Zwecke zu instrumentalisieren. Hintergrund ist ein Bericht der Tageszeitung »Gazeta Wyborcza« Anfang der Woche, der zum Rücktritt des Vorsitzenden der Kommission für Finanzaufsicht (Komisja Nadzoru Finansowego – KNF), Marek Chrzanowski, wegen Korruptionsvorwürfen geführt hatte. Justizminister Zbigniew Ziobro hat Ermittlungen eingeleitet.
19.11.2018	Michał Dworczyk, Leiter der Kanzlei des Ministerpräsidenten, spricht sich in der Korruptionsaffäre in der Kommission für Finanzaufsicht (Komisja Nadzoru Finansowego – KNF) für eine redliche und effektive Aufklärung durch die Staatsanwaltschaft aus. Hintergrund ist ein Bericht der Tageszeitung »Gazeta Wyborcza« von Anfang der Woche. Dass die belastenden Informationen nur scheinbar an die Öffentlichkeit gelangen, führe zu dem Eindruck, dass die Medien damit ein politisches Ziel verfolgen würden.
20.11.2018	Die Fraktion der Bürgerplattform (Platforma Obywatelska – PO) reicht einen Beschlusssentwurf zur Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu Korruptionsvorwürfen gegenüber dem ehemaligen Vorsitzenden der Kommission für Finanzaufsicht (Komisja Nadzoru Finansowego – KNF), Marek Chrzanowski, und zur Untersuchung durch das Zentrale Antikorruptionsbüro (Centralne Biuro Antykorupcyjne – CBA) ein.

21.11.2018	Der Sejm beschließt innerhalb weniger Stunden eine Gesetzesnovelle zum Gesetz über das Oberste Gericht (Sąd Najwyższy – SN), die am Morgen eingereicht worden war. Demnach wird die Zwangspensionierung von Richtern des Obersten Gerichts wieder aufgehoben. Diese war im Zuge der Justizreform der regierenden Partei Recht und Gerechtigkeit (Prawo i Sprawiedliwość – PiS) veranlasst worden und hatte schließlich die Anweisung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Folge, die Senkung des Pensionsalters für die Richter wieder rückgängig zu machen.
22.11.2018	Im Zusammenhang mit der UN-Klimakonferenz in Kattowitz (Katowice) vom 3.–14. Dezember werden an den Grenzübergängen zwischen Polen und Deutschland bzw. Litauen, Tschechien und der Slowakei bis zum 16. Dezember Grenzkontrollen eingeführt.
24.11.2018	Verteidigungsminister Mariusz Błaszczak unterzeichnet in Wilna (Litauen) die Beitrittserklärung zum EU-Programm »Cyber Rapid Response Teams«, das unter der Führung Litauens in der ständigen strukturellen Zusammenarbeit der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (PESCO) angesiedelt ist.
25.11.2018	Das Außenministerium verurteilt mit aller Entschiedenheit das Vorgehen Russlands im Asowschen Meer und ruft Russland zur Achtung des internationalen Rechts sowie Russland und die Ukraine zur Besonnenheit auf, da die Situation die europäische Sicherheit bedrohe. Der Hintergrund ist, dass die russische Marine am selben Tag in der Meerenge Kertsch vor der Halbinsel Krim drei ukrainische Marineschiffe auf dem Weg von Odessa nach Mariupol mit Waffengewalt gekapert hat.
26.11.2018	In einem Telefonat sagt Präsident Andrzej Duda dem Präsidenten der Ukraine, Petro Poroschenko, Unterstützung zu angesichts des russischen Vorgehens in der Meerenge Kertsch vor der Halbinsel Krim. Das Telefonat kam auf Initiative Poroschenkos zustande. Am Vortag hatte Russland drei Schiffe der ukrainischen Marine mit Waffengewalt geentert. Duda und Poroschenko appellieren an die Europäische Union, den Druck auf Russland in Form von Sanktionen zu erhöhen und das Thema im Europäischen Rat zu erörtern.

Sie können die gesamte Chronik seit 2007 auch auf <http://www.laender-analysen.de/polen/> unter dem Link »Chronik« lesen.

ÜBER DIE POLEN-ANALYSEN

Die Polen-Analysen erscheinen zweimal monatlich als E-Mail-Dienst. Sie werden gemeinsam vom Deutschen Polen-Institut Darmstadt, der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen und der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde herausgegeben.

Ein Archiv der Polen-Analysen finden Sie im Internet unter www.laender-analysen.de/polen

Kostenloses Abonnement unter <http://www.deutsches-polen-institut.de/Newsletter/subscribe.php>

Diese Analysen finden Sie online als Lizenzausgabe auf bpb.de



Deutsches Polen-Institut Darmstadt (www.deutsches-polen-institut.de)

Das seit 1980 tätige Deutsche Polen-Institut Darmstadt (DPI) ist ein Forschungs-, Informations- und Veranstaltungszentrum für polnische Kultur, Geschichte, Politik, Gesellschaft und die deutsch-polnischen Beziehungen, die sich im Kontext der europäischen Integration entwickeln. Institutionelle Träger des DPI sind das Land Hessen, die Kultusminister der Länder, das Auswärtige Amt und die Wissenschaftsstadt Darmstadt. Einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Institutsziele leisten private Stiftungen. Ziel der Vermittlertätigkeit des DPI ist es, »die zu interessieren, auf die es politisch, wirtschaftlich, gesellschaftlich und kulturell im deutsch-polnischen Verhältnis ankommt« (Leitlinien 1997). Es geht um die Entscheider und Multiplikatoren in Politik, Kultur, Bildung, Verwaltung, Medien und Wirtschaft. Das DPI versteht sich in Kooperation mit den Orten wissenschaftlicher Polen-Kompetenz an deutschen Hochschulen und Forschungsinstituten als verbindendes und vernetzendes Zentrum. Mit der 70.000 Bände zählenden multidisziplinären Fachbibliothek für Polen, die eine einzigartige Sammlung polnischer Belletristik in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung umfasst, ist das DPI ein geschätzter Ort der Recherche und des wissenschaftlichen Arbeitens.

Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen (www.forschungsstelle.uni-bremen.de)

1982 gegründet, widmet sich die Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen der interdisziplinären Analyse der Länder Ost- und Ostmitteleuropas in Zeitgeschichte und Gegenwart. Der Forschungsschwerpunkt liegt dabei auf der Rolle von »Dissens und Konsens«, von Opposition und Zivilgesellschaft in ihrem historischen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Kontext. Die Forschungsstelle besitzt in ihrem Archiv eine einzigartige Sammlung alternativer Kulturgüter und unabhängiger Texte aus den ehemaligen sozialistischen Ländern. Darunter befindet sich auch eine umfangreiche Sammlung des »Zweiten Umlaufs«, die das Schrifttum und Dokumente unabhängiger Initiativen und gesellschaftlicher Gruppen in Polen aus der Zeit von 1976 bis zum Umbruch umfasst. Hinzu kommt eine umfangreiche Bibliothek mit wissenschaftlicher Literatur. Mit Archiv, Bibliothek und zwei wissenschaftlichen Abteilungen ist die Forschungsstelle auch eine Anlaufstelle sowohl für Gastwissenschaftler als auch für die interessierte Öffentlichkeit.

Eine der Hauptaufgaben der Forschungsstelle ist die Information der interessierten Öffentlichkeit. Dazu gehören unter anderem regelmäßige E-Mail-Informationendienste für Politik, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Medien.

Herausgeber:

Deutsches Polen-Institut, Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V., Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen, Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien, Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung, Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOIS) gGmbH

Redaktion:

Prof. Dr. Dieter Bingen (verantwortlich) (Darmstadt) und Silke Plate M.A. (Bremen)
Satz: Matthias Neumann

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. Stefan Garsztecki, Technische Universität Chemnitz
Prof. Dr. Klaus Ziemer, Kardinal-Stefan-Wyszyński-Universität Warschau

Die Meinungen, die in den Polen-Analysen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.
Abdruck und sonstige publizistische Nutzung sind nach Rücksprache mit der Redaktion gestattet.

Polen-Analysen-Layout: Cengiz Kibaroglu, Matthias Neumann

Alle Ausgaben der Polen-Analysen sind mit Themen- und Autorenindex archiviert unter www.laender-analysen.de

ISSN 1863-9712 © 2018 by Deutsches Polen-Institut, Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V., Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen, Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien, Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung, Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOIS) gGmbH

Kontakt: Dr. Andrzej Kaluza, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Deutsches Polen-Institut, Residenzschloss, Marktplatz 15,
64283 Darmstadt, Tel.: +49/6151/4202-20, Fax: +49/6151/4202-10, E-Mail: info@dpi-da.de, Internet: www.laender-analysen.de/polen



Kostenlose E-Mail-Dienste auf www.laender-analysen.de

@laenderanalysen

Die Länder-Analysen bieten regelmäßig im kostenlosen Abonnement kompetente Einschätzungen aktueller politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklungen in Ostmitteleuropa und der GUS. Alle Länder-Analysen verstehen sich als Teil eines gemeinsamen Projektes, das der wissenschaftlich fundierten, allgemeinverständlich formulierten Analyse der Entwicklungen im östlichen Europa, der Offenheit für verschiedene inhaltliche Positionen und der kostenlosen und nicht-kommerziellen Information einer breit verstandenen interessierten Öffentlichkeit verpflichtet ist. Autor/innen sind internationale Fachwissenschaftler/innen und Expert/innen. Die Redaktionen der Länder-Analysen bestehen aus Wissenschaftler/innen mit langjähriger Forschungserfahrung.

Die deutschsprachigen Länder-Analysen werden gemeinsam von der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen, dem Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien, der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde, dem Deutschen Polen-Institut, dem Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien und dem Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung herausgegeben. Die englischsprachigen Länder-Analysen erscheinen in Kooperation der Forschungsstelle Osteuropa mit dem Center for Security Studies (CSS) der ETH Zürich.

Die Länder-Analysen bieten regelmäßig Kurzanalysen zu aktuellen Themen, ergänzt um Grafiken und Tabellen sowie Dokumentationen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse. Alle Länder-Analysen sind auch mit Archiv und Indizes online verfügbar unter www.laender-analysen.de.

Belarus-Analysen

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Abonnement unter: <http://www.laender-analysen.de/belarus/>

Caucasus Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: monatlich

Abonnement unter: <http://www.css.ethz.ch/en/publications/cad.html>

Polen-Analysen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich

Abonnement unter: <http://www.deutsches-polen-institut.de/newsletter/polen-analysen/>

Auch als App für Android™ (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play™.

Russland-Analysen

Erscheinungsweise: zweiwöchentlich

Abonnement unter: <http://www.laender-analysen.de/russland/>

Auch als App für Android (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play.



Russian Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: zweimal monatlich

Abonnement unter: <http://www.css.ethz.ch/en/publications/rad.html>

Ukraine-Analysen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich

Abonnement unter: <http://www.laender-analysen.de/ukraine/>

Auch als App für Android (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play.



Zentralasien-Analysen

Erscheinungsweise: monatlich

Abonnement unter: <http://www.laender-analysen.de/zentralasien/>

Auch als App für Android (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play.

